

diesen Listen mit dem Zu- und Vornamen registriert, mit dem Geburtsort und -datum, dem Familienstand, Beruf, Wohnort, Straße, Hausnummer. Über diese Personenstandsdaten hinaus wurden Angaben über die „Politische Einstellung“ gemacht die zeigen, dass diese Judenkarteen nicht lediglich durch Abgleich der Behördendaten erstellt wurden, sondern bereits weitere Beobachtungsergebnisse der Gestapo selber, bzw. über NSDAP-interne Meldungen dort Eingang fanden. Während beim überwiegenden Teil der Personen etwa der Hinweis notiert wurde: „ist politisch neutral“, „ist nicht in Erscheinung getreten“, „Eine besondere politische Einstellung konnte nicht beobachtet werden“, „in pol. Beziehung Nachteiliges nicht bekannt geworden“, „Mitglied der zionistischen Vereinigung“, o. ä., lassen andere Eintragungen auf eine stärkere Beobachtung dieses Personenkreises schließen: „H. bestrebt, in die HJ aufgenommen zu werden“, „...war Frontkämpfer“. Recht eindeutig geht eine vorangegangene Beobachtungstätigkeit bei der Eintragung zu Jacob Kaufmann hervor, einem Juden mit polnischer Staatsangehörigkeit aus dem Landkreis Burgdorf: „Bestimmt staatsfeindlich. K. ist in Isenhagen nie aufhaltsam. Bei dem Gastwirt soll er nur 1 Zimmer zum Schein haben, damit er angeben kann, dass er in Isenhagen seinen Wohnsitz hat trotzdem es offensichtlicher Schwindel ist.“ Über Franz Oppenheim, einem Landwirt aus dem Landkreis Celle, findet sich der Eintrag: „Ehefrau ist arischer Abstammung“, über den Viehhändler Adolf Bernstein und seine Ehefrau Amalie aus Winsen/L.: „... Vor der Machtübernahme bewegten sie sich in rechtsstehenden Kreisen. Jetzt leben sie vollständig

zurück gezogen.“ Bei Emmy Horwitz aus Winsen/L. gar wurden Angaben über den früheren Lebenspartner formuliert: „Der gesch. Mann befindet sich seit Jahren i. d. Heil- und Pflegeanstalt, Göttingen“. (105)

Nach der Erstellung dieser „Judenkartei“ durch die Gestapo Lüneburg als Grundlage der reichsweiten Verfolgungsmaßnahmen wurden jeweils monatlich, teilweise vierteljährlich, „Veränderungsnachweisungen“ angefertigt. Die jeweiligen Ortspolizeibehörden bzw. die Landräte übermittelten der Gestapo zu diesem Zweck alle verfügbaren Informationen über diesen Personenkreis, wenn sie z. B. in der Zwischenzeit in ein Ausland emigrieren konnten oder in eine andere Stadt umgezogen waren. Der Veränderungsnachweis mit dem Stichtag zum 31. Januar 1939 enthält für die Ortspolizeibehörde Lüneburg unter dem Stichwort „Ausgewandert“ die Angaben über 15 Personen mit dem Hinweis auf das „Auswanderungsdatum“ und den Auswanderungs-Zielstaat (alle nach „Amerika“). Weitere 5 Personen waren in dem Zwischenzeitraum in einen anderen Ort des Deutschen Reichs umgezogen (Bremen, Berlin, Hamburg). Als „Jetzige Stärke“ wurden für den 31.01.1939 noch 25 jüdische Personen benannt, die sich im Bereich der Stadt Lüneburg aufhielten. Diesen „Veränderungsnachweisungen“ wurden ebenfalls jeweils weitere Listen beigegeben über die „hier erfassten ansässigen Juden“, so dass eine lückenlose und vollständige Übersicht über den Personenstand und den Aufenthaltsort jeder einzelnen jüdischen Person jederzeit in aktueller Fassung der Gestapo vorlag. (106)

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Lüneburg

Hamburg-Harburg I, den 14. November 1939.
Georgstraße 7
Fernsprecher: Hamburg Nr. 33501

Bt.-Nr. II B 3366/38.

Güte in der Antwort vorzügliches Schriftbild und Datum ansetzen

Vertraulich! *17* **Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Lüneburg.

Betrifft: Judenkartei -ansässige Juden.
Vorgang: Wochenbericht 19/37 v. 24.5.37, Ziff.7
Anlage: 1 Veränderungsnachweisung.

-1-

Zu meinem Rundschreiben -Wochenbericht Nr. 19/37 vom 24.5.37, Ziff. 7- übersende ich in der Anlage eine Veränderungsnachweisung bis zum 31.10.39.

Der Regierungspräsident
I. Pol. I. 31.
St. 2-22-1
1/3.12.1939

Stg. den 2. 12. 1940 In Vertretung:
[Signature]

202.
[Signature]

Die personenbezogenen Daten dieser „Judenkartei“ wurden nun nicht etwa lediglich intern innerhalb der Gestapo-Dienststellen weitergeleitet und an die übergeordneten Dienststellen gesandt, sondern ebenfalls an die weiteren Verfolgungsbehörden: Alle überlieferten Judenkarteen wurden von der Lüneburger Gestapo an den Regierungspräsidenten der Bezirksregierung Lüneburg übermittelt und lagen somit dieser staatlichen Mittelinstanz zum weiteren Verfolgungsgebrauch vor.

Eine entscheidende Rolle nämlich spielte auch diese Instanz als Verfolgungsbehörde: Sämtliche antijüdische Verordnungen und Erlasse der Reichsregierung und Ministerien, die mit der Aufforderung, diese anzuwenden und umzusetzen über die Oberbürgermeister und Landräte an die Gendarmerie- und den Ortspolizeidienststellen gingen, wurden nicht etwa von der Gestapo an diese Dienststellen geleitet, sondern „auf dem Dienstwege“ von der Lüneburger Bezirksregierung. Diese Mitwirkung an den Verfolgungsak-

Geheime Staatspolizei
 Staatspolizeistelle Lüneburg Hamburg-Harburg, den 14.11.1939.
 II B 3366/38.

V e r ä n d e r u n g s n a c h w e i s u n g

über die im Staatspolizeibezirk Lüneburg ansässigen
 Juden einschl. Kinder unter 15 Jahren.

Stichtag: 31.10.1939.

<u>Abgang:</u>						Veränderungen
Anzahl	Tod	Verzogen	Auswand.	Zuzug	Jetztstärke	
1.7.39.					31.10.39	
<u>OPB. Celle:</u>						
14	-	-	2	3	15	
<u>OPB. Lüneburg:</u>						
19	1	2	-	=	16	
<u>Auswanderung:</u>						
1.) Friedheim, Emma Sara, geb. 12.1.88 zu Dornum -10.10.39 nach U.S.A.-						
2.) Friedheim, Ida Sara, geb. 29.10.98 zu Dornum -10.10.39 nach U.S.A.-						
<u>Zugezogen:</u> (durch Eingemeindung)						
1.) Kohls, geb. Cahn, Elsa Sara, geb. 19.11.94 zu Lügde,						
2.) Kohls Lieselotte Sara, geb. 18.1.22 zu Bredenfelde,						
3.) Cahn geb. Bornheim, Rosa Sara, geb. 17.9.62 zu Oerlinghausen.						
<u>Verstorbene:</u>						
Doulon, geb. Löwenstein, Sara, geb. 11.2.55 zu Reichensachsen, - am 22.9.39-						
<u>Verzogen:</u>						
1.) Ranschoff, Dr. med. Isaak, geb. 14.2.72 zu Nieheim u. Ehefrau,						
2.) Ranschoff, Hilma, geb. Bagge, geb. 20.8.63 zu Holmsland/Dänemark. - am 11.9.39 nach Hamburg-						

tivitäten reichen von der Mitteilung vom 18.09.1935 über die Erfassung aller nichtarischen Dienstpflichtigen über die Anweisung vom 2. Oktober 1935: „Jüdische Beamte, die von drei oder vier der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammen, sind mit sofortiger Wirkung vom Dienst zu beurlauben“ (eine sofortige Veranlassung sei erforderlich) und jene v. 26. November 1935, wonach jüdischen Einwohnern keine Soldaten zum Quartier zugewiesen werden dürfen. Aber auch selbständige Ermittlungen zur Vorbereitung „der Ausschaltung des jüdischen Einflusses“ ergingen von der Bezirksregierung, wie etwa die durchsichtige Nachfrage des Regierungspräsidenten Matthaei vom 07.09.1936, „ob sich durch die Beisetzung von Juden oder jüdischen Mischlingen auf kirchlichen oder gemeindlichen Friedhöfen Unerträglichkeiten ergeben haben.“ (107) Regierungspräsident Matthaei selbst gab auch Tipps und Hinweise, wie in Sachen „Judenverfolgung“ zu verfahren sei. In einem Schreiben v. 09. September 1935 etwa nimmt er Stellung zur Praxis einiger Heideorte, die am Ortseingang Schilder mit der Aufschrift „Juden sind in diesem Orte unerwünscht“ angebracht hatten und weist darauf hin, dass diese Schilder überflüssig seien, „denn selbstverständlich sind die Juden in jedem deutschen Orte unerwünscht.“ Es könnten aber

nicht vor jedem Ort derartige Schilder aufgestellt werden, weil dieses „bestimmt nicht zur Verschönerung eines Stadt- oder Landschaftsbildes beitragen“ würde. (108) Wenige Tage nach der Pogromnacht schließlich, am 19. November 1938, dringt Regierungs-Vizepräsident von Kusserow darauf, über die Folgen, nämlich den Verkauf jüdischer Betriebe, informiert zu werden, und ca. ein Jahr später, am 25.09.1939, sollten die letzten Spuren jüdischen Lebens mit dem Abriss der Synagogen nach Wunsch der Bezirksregierung beseitigt sein: „Ich ersuche um Bericht innerhalb 8 Tagen, ob die Beseitigung der Ruinen der jüdischen Kulturvereinigungen inzwischen erfolgt ist, oder wie weit diese Arbeit fortgeschritten ist (Unterschrift: Stappenbeck)“. In Lüneburg nämlich war diese „Beseitigung der Ruinen“ Anlass für einen monatelangen Streit zwischen der Stadtverwaltung und dem neuen Besitzer des Synagogengrundstücks, der Industrie- und Handelskammer. Letztere fühlte sich nämlich nicht dafür zuständig, die Reste des Synagogen-Bauschutts zu entfernen und wollte die Kosten dafür der Stadt übertragen.

Auch die forcierte Verfolgung der jüdischen Bevölkerung nach der Pogromnacht wurde über die Bezirksregierung angeleitet: Der Vorsitzende des Obergewerksamtes und Vizepräsident (i. A. Frhr. von Heintze) beschreibt in einem Schnellbrief v. 10.02.1939 nicht nur lediglich den „Judenbann“, also das Benutzungsverbot für Juden für Schlafwagen und Speisewagen der Reichsbahn, für prominente Hotels, Badeanstalten, gewisse öffentliche Plätze und ganze Badeorte und die „Arisierung jüdischer Patente“, sondern regt zugleich zur Prüfung der Frage an, ob ehem. jüdische Beamte nicht mit geringerem Ruhegehalt auskommen könnten. Ebenfalls von Heintze war es, der die untergeordneten Dienststellen an die Notwendigkeit der auch äußeren Diskriminierung der Juden in einem Schreiben vom 17.9.1941 („Kennzeichnung von Juden“) erinnerte: „... mache ich besonders aufmerksam und ersuche innerhalb von 4 Wochen zu berichten, dass die Kennzeichnung durchgeführt ist.“

Zwei Tage später bereits lieferte er „zur Kenntnis und sofortigen Veranlassung“ eine genaue Beschreibung hinterher, wo und wie der Judenstern zu tragen ist.

Am 6. Juni 1942 schließlich erinnert die Bezirksregierung die Ober-/Bürgermeister und Landräte an eine ebenfalls von v. Heintze vom 23.09.1941 übermittelte Anordnung über die „Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden“ (109):

„Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden
Juden müssen bei Fahrten über ihre Wohngemeinde hinaus eine schriftliche Erlaubnis der Polizeibehörde zum Verlassen der Gemeinde und zum Benutzen der Verkehrsmittel nach anliegendem Muster A führen...
Juden können innerhalb der Wohngemeinde Verkehrsmittel benutzen, jedoch müssen sie zur Benutzung von Droschken, Mietwagen und Binnenschiffen eine polizeiliche Erlaubnis nach ... Muster B... bei sich führen.

Die polizeiliche Erlaubnis erteilen die Ortspolizeibehörden..., in besonderen Fällen die ... Geheime Staatspolizei...

Die polizeiliche Erlaubnis und ein amtlicher Lichtbildausweis sind beim Lösen des Fahrausweises beim Antritt der Fahrt und bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert vorzuzeigen.

Beim Lösen der Fahrausweise oder bei Antritt der Fahrt ist nach Möglichkeit die Ausgabe des Fahrtausweises oder die Benutzung der Verkehrsmittel durch Vermerk oder Stempelaufdruck auf der Rückseite der polizeilichen Erlaubnis zu bestätigen. Juden dürfen Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugschiffe innerhalb und außerhalb ihrer Wohngemeinde nicht benutzen.

Juden dürfen bei starkem Andrang in Straßenbahnen, Omnibussen, Binnenschiffen und im Nahverkehr der Eisenbahn nicht zusteigen, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten. Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.

Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

Juden ist die Benutzung von Warteräumen, Wirtshäusern und sonstigen Einrichtungen der Verkehrsbetriebe verboten.“

Neben dem Informations- und Verfolgungsstrang „Ministerium-Bezirksregierung-Ober-/Bürgermeister und Landräte“ existierte eine weitere Verfolgungslinie, die, ausgehend vom Gestapo/RSHA über die Staatspolizei(leit-)Stellen die Ober-/Bürgermeister und Landräte als Polizeibehörde erreichte und in deren Anweisungen die präzise Ausgestaltung der Verfolgung durch die eigenständige Definition von Erlassen

vorgenommen wurde. Neben der ausdifferenzierten „Erfassung“ der jüdischen Bevölkerung für die „Judenkartei“ (mit Schreiben vom 19.4.1934 erreichte die untersten Polizeibehörden etwa ein Schreiben der Gestapo mit der Aufforderung, Listen anzulegen und weiter zu reichen mit den Personalangaben über jene Anwälte, „die auf Grund des Arierparagraphen zur Ausübung der Anwaltspraxis nicht mehr zugelassen sind, sich aber noch in Preußen aufhalten. Fehlanzeige ist erforderlich“) zielten diese Anordnungen und Verweise auf die konkrete Einschränkung der Bewegungsfreiheit der jüdischen Bevölkerung en detail und auf „Zweifelsfragen“. (110)

Es handelt sich z. B. um Aufforderungen wie jene vom 24.10.1935, Ermittlungen anzustellen und zu melden, wenn „der Viehhandel in den Händen der Juden liegt“, weil es sich hierbei um einen „...planmäßige Angriff des Judentums (handele) der darauf abzielt, Unruhe und Unzufriedenheit in die Bevölkerung zu tragen.“

Mit Schreiben vom 08.10.1935 wird mitgeteilt, dass die von den Jüdischen Jugendverbänden errichteten Jugendherbergen nicht mehr „Jüdische Jugendherberge“ heißen sollen, sondern „Jüdisches Übernachtungsheim“. Zwei Monate später (mit Schreiben vom 13.12.1935) wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Betrieb dieser „jüdischen Übernachtungsheime“ lediglich in Ausnahmefällen gestattet werden dürfe und darüber hinaus auch Wanderungen jüdischer Jugendlicher lediglich mit strengen Auflagen noch zu genehmigen sei.

Die Unterordnung des Rechts zur Versammlungsfreiheit unter die organisatorischen Bedürfnisse der Gestapo geht aus einer Anweisung hervor, die die Polizeibehörden im selben Monat erreichte:

„Die jüdischen Vereinigungen sind in letzter Zeit dazu übergegangen, wichtige Veranstaltungen auf Sonntags bzw. christliche Feiertage zu verlegen, offenbar in der Annahme, dass die Veranstaltungen an diesen Tagen nicht überwacht werden. Da den Außendienstbeamten auf die Dauer nicht zugemutet werden kann, an den Festtagen jüdische Veranstaltungen zu überwachen, ersuche ich, in der Folgezeit in eigener Zuständigkeit jüdische Veranstaltungen an christlichen Feiertagen nur noch in ausnahmsweisen Fällen zuzulassen.“(111).

Neben diesen zentralen Anweisungen aus Berlin formulierte die Gestapo-Stelle Harburg-Wilhelmsburg umfangreiche eigenständige Verfolgungsmaßnahmen wie etwa jene vom 10.01.1936, in der Gestapo-Krim.-Kom. Bohnenkamp von den örtlichen Polizeibehörden eine namentliche Auflistung derjenigen jüdischen Personen des Ortes verlangt, die nach Berlin umgezogen sind. Begründung: „In letzter Zeit hat sich ein außerordentlicher Zuzug von Juden nach Berlin bemerkbar gemacht. Es besteht der Verdacht, dass der Zuzug aus dem Grunde erfolgt, um in der Großstadt besser untertauchen zu können.“

„Der dezidierte Ausschluss der jüdischen Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben geschah auf Anweisung der Gestapo durch die örtlichen Polizeidienststellen, zunächst ohne direktes Eingreifen des Gestapo-Personals. Der Ausschluss der hilfsbedürftigen Juden etwa aus dem „Winterhilfswerk des deutschen Volkes“ bis zum Verbot für die „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden“, Werbepлакate für die jüdische Winterhilfe öffentlich auszuhängen, wurde überwiegend von der Ortspolizei, nicht von der Gestapo überwacht. Möglicher Weise durch die dünne Personaldecke der Gestapo bedingt trat selbst in den letzten Kriegswochen die Ortspolizei als Hilfsorgan der Gestapo auf: In einem Schreiben des Celler Landrates an die Lüneburger Gestapo vom 27.03.1945 beschreibt er: „Ich habe festgestellt, dass sich in Winsen ... die Jüdin Zilli Filz... aufhält. Frau Filz führte bisher nicht den Vornamen „Sara“. Auch trug sie nicht den Judenstern. Angeblich soll... entschieden worden sein, dass sie den Judenstern nicht zu tragen habe, weil sie mit einem Arier verheiratet ist... Ich habe jetzt Frau Filz durch den zuständigen Gendarmenbeamten aufgefordert, den Judenstern zu tragen ...“

Als informelle Zuträger für die Gestapo bei der gesellschaftlichen Isolierung der jüdischen Bevölkerung dienten sich nicht nur die Ortspolizeibehörden an wie etwa jene in Lüneburg, wo der Oberbürgermeister z. B. eine Mitteilung eines NSDAP-Kreiswalters an die Gestapo weitergab („Betr.: Verkehr mit Juden“), nach der „die nachfolgend aufgeführte Personen, die Pensionen beziehen, (ebenfalls wie deren Ehefrauen) bei Juden eingekauft haben“ (112), sondern diese Isolierung wurde ebenfalls von weiteren „nationalen Verbänden“ betrieben wie z. B. in Celle vom Standortältesten der örtlichen Reichswehr, der am 17.06.1938 in einem Schreiben an den Oberbürgermeister ein Verzeichnis über die „nichtarischen Geschäftsinhaber“ in Celle anforderte, „... da es unbedingt vermieden werden muss, dass Wehrmachtsangehörige aus Unkenntnis in jüdischen Geschäften kaufen“, welches ihm (und in Durchschrift der Gestapo) unverzüglich zum weiteren Tätigwerden übermittelt wurde. Nach den vorliegenden Überlieferungen trat die Beamtschaft der Gestapo gegen die jüdische Bevölkerung in diesen Jahren bis zur Pogromnacht zunehmend lediglich dann selber auf den Plan, wenn gegen einzelne jüdische Personen wegen einer Überschreitung der „Judengesetze“ vorgegangen werden und dieses der Ortspolizei nicht überlassen werden sollte.

Am 29. April 1937 etwa wurde der Lüneburger Händler Jacob Lengel in Schutzhaft genommen. Vorausgegangen war, dass Wilhelm Knüdel, ein überzeugter Nationalsozialist und Mitglied im Lüneburger SA-Sturm 18, direkt vor dem Eingangsbereich des „Gubi-Warenhauses“ des Henry Jacobson Am Markt zur Einschüchterung der Kunden wiederum das NSDAP-Kampfbblatt „Der Stürmer“ lauthals unter die Leute

bringen wollte. Wegen dieser Behinderung der Gubi-Kunden über mehrere Jahre hinweg beschwerte sich Henry Jacobson bereits mehrfach bei der Ortspolizei (die diese Beschwerden sogleich an die Gestapo weiter leitete), z. B. schriftlich am 12. Oktober 1935 – allerdings folgenlos. Im April 1937 nun ist wohl Jacob Lengel der Kragen geplatzt, als er wiederum Wilhelm Knüdel vor dem Gubi-Kaufhaus agitieren sah und er belegte diesen mit den Worten: „Du sollst man lieber arbeiten, als mit so einem Scheiß (dem „Stürmer“) zu handeln“. (113) Bei der Verfolgung dieses Beleidigungs-Delikttes nun schaltete sich die Gestapo ein, vernahm Jacob Lengel und bereitete ein Strafverfahren vor. Bereits am nächsten Tag wurde er unter der Registratur-Nummer 57/37 des Gefangenenbuches im Gerichtsgefängnis Lüneburg gefangen genommen. Nach Verbüßung einer Haftstrafe von drei Wochen wurde er allerdings nicht entlassen, sondern die Gestapo wies an, dass er in das Konzentrationslager Dachau deportiert werden soll, was am 5. Juni 1937 geschah. Von dort aus wurde er in ein weiteres KZ überführt, am 22./23. September 1937 nach Buchenwald. Erst über ein Jahr später, am 28. November 1938 wurde Jacob Lengel von dort freigelassen.

Ähnlich erging es später dem jüdischen Bürger Fritz Heymann aus dem Landkreis Celle: Nach Vernehmungen durch die Gestapo wurde er wegen „Arbeitsvertragsbruchs“ vom Amtsgericht Celle zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt, die er in der Strafanstalt Emden verbüßen musste. Nach seiner Entlassung von dort wurde er in das Gerichtsgefängnis Lüneburg überführt, aber nicht entlassen. Dem Celler Landrat, der sich nach dem Entlassungstermin von Fritz Heymann erkundigte, teilte der Lüneburger Oberbürgermeister im Schreiben vom 12. September 1941 mit: „Heymann ist von der Geh. Staatspolizei in Schutzhaft genommen. Über die Entlassung können noch keine Angaben gemacht werden“, worauf der Celler Landrat den zuständigen Bürgermeister in Schmarbeck anwies, dass Heymann somit von der Meldepflicht befreit sei und ein entsprechender Vermerk in das dortige Melderegister aufzunehmen sei. Eine Rückkehr wurde wohl nicht in Betracht gezogen. (114)

Am 9. November 1938 sandte um 23:55 Uhr in Berlin der Gestapo-Abteilungschef Heinrich Müller als staatlichen Auftakt zu den körperlichen Angriffen und die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung ein Blitzfern-schreiben an alle Leitstellen der Gestapo, welches sofort auch an die Lüneburger Gestapo-Stelle weiter gegeben wurde: „Es ist vorzubereiten die Festnahme von etwa 20-30.000 Juden im Reiche. Es sind auszuwählen vor allem vermögende Juden. Sollten bei den kommenden Aktionen Juden in Besitz von Waffen angetroffen werden, so sind die schärfsten Maßnahmen durchzuführen... Nähere Anordnungen ergehen noch im Laufe dieser Nacht“, welches etwa 400 Men-

schen das Leben kostete. Annähernd 30.000 Juden wurden verhaftet und deportiert, nach Schätzungen mindestens 6.000 in das KZ Sachsenhausen. Diese Verhaftungen wurden von verschiedenen Polizeieinheiten durchgeführt, auch von der Lüneburger Gestapo im gesamten Bereich ihrer Zuständigkeit: In Lüneburg wurden in einer Massen-Verhaftungsaktion alle 11 jüdischen Männer, deren man habhaft werden konnte, am 10. November in das Lüneburger Gerichtsgefängnis verbracht und von dort bereits am nächsten Tage, auf Anordnung der Gestapo und durchgeführt von der Ortspolizei, in das Konzentrationslager Sachsenhausen deportiert, wo sie mehrere Wochen inhaftiert wurden. Lediglich Adolf Schickler, im Gefangenenbuch als „Aron Schickler“ eingetragen, wurde am 11. November in Lüneburg wieder entlassen:

Folgende Lüneburger Männer mosaischen Glaubens wurden am 10. November 1938 verhaftet, im Gerichtsgefängnis gefangen gehalten und am nächsten Tag in das KZ-Sachsenhausen deportiert(115):

Goetz, Herbert, Apotheker
 Horwitz, Albert, Händler
 Hirsch, Werner, Angestellter
 Hesse, Max, Kaufmann
 Jakobsohn, Harry, Kaufmann
 Less, Leopold, Rentner
 Lengel, Hirsch, Rentner
 Meyer, Siegbert, Angestellter
 Ransohoff, Albert, Arzt
 Schickler, Harry, Kaufmann

Nach dem gleichen Muster verliefen die Verhaftungen und „KZ-Überstellungen“ an anderen Orten des Lüneburger Gestapo-Bezirks: Der Celler Oberbürgermeister berichtete in einem Schreiben vom 12.11.1938 an die Lüneburger Bezirksregierung: „In der Nacht vom 9. zum 10. Nov. 1938 sind hier die 4 jüdischen Geschäfte u. die Synagoge zertrümmert. Nach Auskunft des Kriminal-Insp. Saul sind gestern alle Juden in Sicherheitsverwahrung genommen und von der Geh. Staatspolizei Hamburg-Harburg nach Hamburg überführt... (gez Stadtbürodirektor Sievers)“.

In den Folgejahren nahmen die Verfolgungsaktionen der Lüneburger Gestapo immer stärker zu. Am 15. April 1941 etwa leitete Gestapo-Chef Hofmann den zwangsweisen Arbeitseinsatz aller männlichen Juden im Alter von 16 - 60 Jahren des Gestapo-Bezirks ein („Der beständig wachsende Bedarf an Arbeitskräften macht es erforderlich, die ... ansässigen und arbeitsfähigen Juden für den Arbeitseinsatz bereitzustellen.“) und setzte diesen Einsatz rigoros um. Hausdurchsuchungen standen auf der Tagesord-

nung, selbst Massen-Hausdurchsuchungen: Unter dem Vorwand sogenannter „Hamsterkäufe durch Juden“ wurden die Wohnungen aller im Gebiet der Lüneburger Gestapo lebenden Juden durchsucht.(116)

Stapo/Außendienststelle Celle v. 19.05.1941 an Land-rat Burgdorf und Celle, OPB Celle:
 Hamsterkäufe der Juden (Eilt sehr! Vertraulich!):
 „Wie in letzter Zeit verschiedentlich bei Juden durchgeführte Haussuchungen ergeben haben, sind sie zum Teil auch heute noch im Besitze von Radiogeräten. Zu anderen verstoßen sie vielfach gegen Devisenbestimmungen oder haben größere Mengen Textilien, Lebensmittel oder sonstige derzeit bewirtschaftete Waren gehamstert.
 Ein solches Verhalten der Juden ist in hohem Maße geeignet, die Öffentlichkeit zu beunruhigen.
 Auf Anordnung der Staatspolizeistelle Lüneburg sollen daher schlagartig am 23. Mai 1941, 8 Uhr, Hausdurchsuchungen bei sämtlichen, im Bereich der Staatspolizeistelle Lüneburg wohnhaften Juden durchgeführt werden. Das Weitere wegen Durchführung der Maßnahme bitte ich von dort aus zu veranlassen. In der Anlage werden Listen der im dortigen Kreise wohnhaften Juden beigefügt. Die Liste bitte ich bis zum 30.5.1941 mit Vermerk über Durchführung der Durchsuchungen und Ergebnis an die Außendienststelle in Celle zurückzureichen.
 Soweit bei Juden Rundfunkapparate oder wesentliche Mengen von Hamsterwaren bzw. grobe Verstöße gegen die Devisenbestimmungen festgestellt werden, sind die Rundfunkapparate und Hamsterwaren sicherzustellen und die betr. Juden in Schutzhaft zu nehmen.“

Das Ergebnis dieser Massenrazzia war kläglich: Nach den vorliegenden Überlieferungen wurde im Landkreis Celle lediglich bei der Familie Oppenheimer eine Anzahl Waren aufgespürt, die, außer einer Portion Kernseife, die aber bereits vor Kriegsbeginn angeschafft wurde, anschließend sämtlich wieder zurückgegeben werden mussten, wie der Celler Landrat der Gestapo am 24.06.1941 berichtete. Bei der Familie Israel in Höfer wurde ein Radiogerät konfisziert, welches allerdings einem Nachbarn des Heinrich Israel gehörte. (117)

Aber auch in Fällen, in denen die Drangsalierung der jüdischen Bevölkerung durch die Verwaltungskräfte (wohl aus Unwissenheit) in ihrer Schärfe unterblieb, trat die Gestapo auf den Plan: Der Regierungsoberinspektor Müller-Edzard etwa wurde von der Gestapo Celle vernommen, weil er – so der Vorwurf – „dem Bürgermeister in Oldau wegen der dienstlichen Behandlung des Juden William Israel Goldstein ... irrtümlich unrichtige Auskünfte und Anweisungen gegeben hat“ und es wurde veranlasst, dass er in

Hinkunft „... sich genau mit der Polizei-Verordnung über die Kennzeichnung der Juden v. 01.09.1941 ... vertraut...“ macht. (118)

Die Aktionen der Gestapo waren in dieser Zeit darauf gerichtet, bei weiteren Differenzen in der Umsetzung der antijüdischen Bestimmungen einzuschreiten (etwa bei erzwungenem Wohnungswechsel, nachdem es den Juden nicht mehr gestattet war, Mieter von „arischen“ Wohnungen zu sein). Sie war bei der „Arisierung“ jüdischen Besitzes eingeschaltet und sie hat bei einer geplanten Auswanderung von Juden dafür gesorgt, dass der Besitz (Bargeld, Schmuck, Immobilien, Fahrzeuge) dieser Personen dem NS-Staat übertragen wurde. (119)

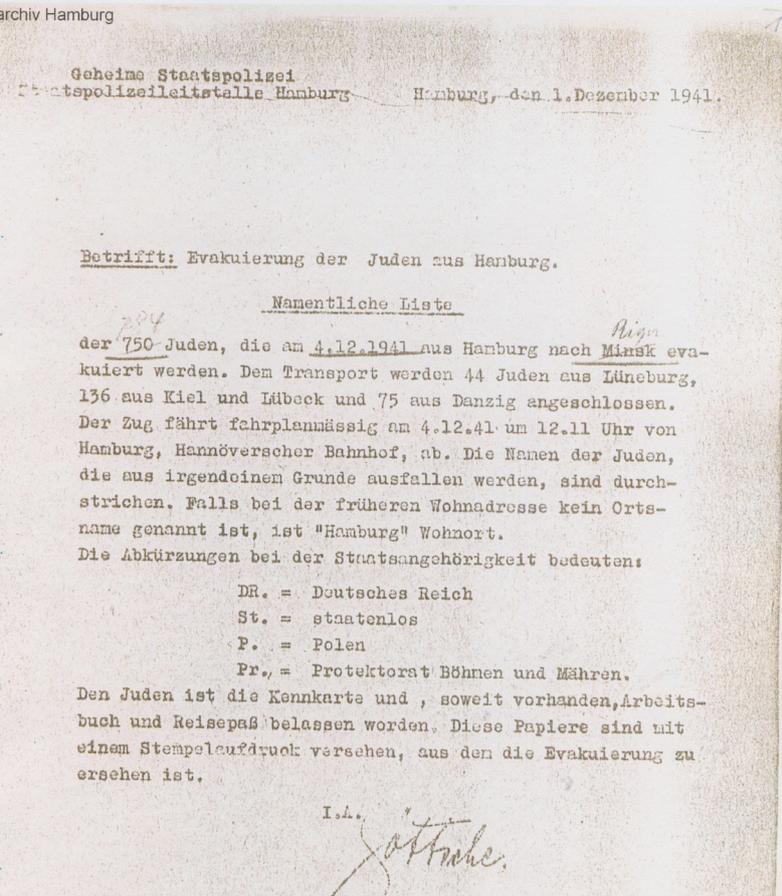
Wichtig war ihr weiterhin, die lückenlose Dokumentation der personenbezogenen Daten, des Besitzes und des Aufenthalts dieser Personen zu aktualisieren. Der überwiegende Teil der jüdischen Bevölkerung des Gestapo-Bezirks nämlich versuchte, spätestens als alle Hoffnungen auf eine Auswanderung vergeblich wurden, ihre Wohnorte zu verlassen und bei Verwandten/Bekanntem in den Großstädten unter zu kommen. Die jeweils aktualisierte Judenkartei der Lüneburger Gestapo ermöglichte es nun, diese Personen nach ihrem Wohnorts-

wechsel aufzuspüren und sie zur Deportation in ein Konzentrationslager zu zwingen.

Aber selbst auf jene Personen, die bislang von einer Deportation ausgenommen waren wie etwa die jüdischen Frauen, die in einer Ehe mit einem „Deutschblütigen“ lebten, machte nun die Lüneburger Gestapo Jagd. Frau Maria Leandrin, geb. Hinsel, die mit ihrer Mutter am Lüner Weg wohnte, berichtet am 21. Januar 1950 in einer Aussage vor der Lüneburger Staatsanwaltschaft: „Meine Mutter ... wurde am 07. 01. 1944 als Jüdin festgenommen und ... verschleppt... Meine Mutter ist seiner Zeit von Kühn und seinem Kollegen Kleinow festgenommen worden... Ich weiß..., dass sich Kühn ihr gegenüber sehr rücksichtslos und gemein benommen hat. Als Kühn bei ihr in der Wohnung erschien, um sie festzunehmen, hat er sie etwa mit folgenden Worten begrüßt: „Sara, wo hast du das Gold vergraben, dass du zusammen mit deinem Mann versteckt hast.“ Dann hat er eine Haussuchung vorgenommen und dabei alles durcheinander gebracht. Mit einer Selbstverteidigungswaffe..., die er bei der Haussuchung fand, hat er meine damals 65 Jahre alte Mutter auf den Kopf geschlagen und hat sie treppauf, treppab durch das Haus gejagt. Als meine Mutter dabei hingefallen ist, hat er sie mit unflätigen Worten verhöhnt, indem er andeutete, dass (er) sie ... geschlechtlich gebrauchen ... wolle. Dies hat mir meine Mutter erzählt, als ich vor ihrem Abtransport nach Theresienstadt in Hamburg Gelegenheit hatte, mit ihr zu sprechen.“

Ähnlich erging es Frau Bertha Knür, geb. Slutuki aus Ovelgönne im Landkreis Harburg, die am 23. Februar 1945 noch von der Lüneburger Gestapo in das Landgerichtsgefängnis verbracht und als Schutzhäftling gefangen gehalten wurde.

Nach der Eliminierung sämtlicher „reinrassiger Juden“ kämpfte die Lüneburger Gestapo um die Registrierung und Vernichtung auch der sogenannten Judenmischlinge durch eine Erweiterung der Definition dieses Personenkreises und deren Erfassung. Als Jude galt nunmehr, wer als Mischling ersten Grades „von zwei der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammt“ oder zum Zeitpunkt der Nürnberger Gesetze der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder seinerzeit mit einem Juden verheiratet war. Ein „Mischling 2. Grades ist, wer von einem der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammt.“ (120) Ab Oktober 1944 setzte die Registrierung dieses Personenkreises ein; zahlreiche Anforderungsschreiben der Gestapo wie jene der Außenstelle Celle vom 14.10.1944 an den Landrat, diese Personen zu benennen, lassen erahnen, mit welcher Intensität die Eliminierung auch dieser Personen betrieben wurde. Wenige Wochen vor dem Einmarsch der englischen Truppen noch, am 27. März 1945, überreichte der Celler Landrat einen „2. Nachtrag zum Verzeichnis



Staatsarchiv Hamburg

Name	Vorname	Geburts-tag u. Monat, Ort	Beruf	Wohnung	St. A
✓ Goldtschalk	Minna	11.12.85 Lüneburg	-	114 Grindelallee 6 ^I	DR
✓ Marcus	Thekla	44/29.4.87 Lüneburg	-	Bornstr. 25	DR

der Juden und jüd. Mischlinge 1. Grades“ der örtlichen Gestapo-Dienststelle. (121) Nur wenige dieser Personen konnten bald darauf ihre Befreiung vom Faschismus erleben.

c) Verfolgung der Zwangsarbeiter/-innen

Im Einzugsbereich der Gestapostelle Lüneburg hielten sich im Jahre 1944 ca. 82.000 Ausländer (Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene) auf, in Stadt- und Landkreis Lüneburg waren es insgesamt etwa 10.000 Personen. Sowohl in der Landwirtschaft als auch in größeren Betrieben dominierten zahlenmäßig die ausländischen Arbeitskräfte: In dem kleinen Ort Adendorf bei Lüneburg arbeiten allein 599 dieser Personen, (122) durch die Betriebskrankenkasse der Lüneburger Saline wurden 343 Ausländer versichert. (123)

Entsprechend ihres rassistischen Herrschaftsprogramms, welches die Nationalsozialisten auch im Inland gnadenlos durchsetzten, behandelten sie die Zwangsarbeiter/-innen unter den Gesichtspunkten der Nähe zur deutschen Volksgemeinschaft. Abgestuft nach Herkunftsländern wurden ihnen jeweils die Lebensbedingungen eingeschränkt und die Strafen bei einer Übertretung der vorgeschriebenen Verhaltensweisen auferlegt. Am unteren Ende der rassistischen Skala standen die Menschen aus Polen und der Sowjetunion.

Den prinzipiellen Ausschluss dieser Menschen aus der „normalen“ Strafverfolgung machte u. a. Ernst Kaltenbrunner, Chef des RSHA, im Juni 1943 deutlich: „Grundsätzlich ist bei der polizeilichen Bearbeitung derartiger Strafsachen zu beachten, daß der Pole und Sowjetrusse schon allein Kraft seines Daseins im deutschen Herrschaftsraum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt, und daß es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begangene Straftat eine angemessene Sühne zu finden, als darauf, ihn an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu hindern.“ (124)

Unter diesem Gesichtspunkt der „Gefahr für den deutschen Volkskörper“ wurde für diese Menschen ein Sonderrecht geschaffen, welches durch die Gestapo exekutiert wurde. Die Vorrangigkeit der Gestapo-Verfolgungen dieser Personen außerhalb des NS-Gerichtswesens begründete der Lüneburger Gestapo-Chef Hofmann bereits 1940 gegenüber dem Regierungspräsidenten mit dem Hinweis, „dass „sämtliche Polenvorgänge an die Staatspolizei abzugeben“ seien, damit „eine milde Beurteilung etwaiger Vergehen von Polen durch die ordentlichen Gerichte“ ausgeschlossen

werden könne. Letztlich entscheide die Gestapo, „ob ein bestimmter Vorgang staatspolizeilich oder durch Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden seine Ahndung finden soll.“ (125) Diese Verfahrensregelung wurde nach dem Überfall der deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion auf die sowjetischen Zwangsarbeiter/-innen ausgeweitet.

Demnach entschied die Gestapo Lüneburg in allen Fällen unerlaubten Handels, ob sie selber die weitere Verfolgung der osteuropäischen Zwangsarbeiter durchführte oder ob sie das Verfahren an die Justiz abgab. In der Regel überantwortete sie „leichtere Fälle“ an die Justiz wie z. B. den einmaligen Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht wie im Falle Kaszemiers Kolane und Anna Szezerkowska, die vom Amtsgericht Lüneburg am 10.09.1940 je zu einer Geldstrafe von 10,00 Reichsmark oder ersatzweise zu 5 Tagen Haft verurteilt wurden (vielfach musste aber wegen fehlender Finanzmittel die Haft angetreten werden), weil sie in Horburg (Landkreis Lüneburg) ohne den „P“-Aufnäher angetroffen wurden. Aber auch Deutsche wurden von der Gestapo verfolgt (und vom Lüneburger Landgericht verurteilt) wenn sie z. B. eine zu große Nähe zu den Zwangsarbeitern praktizierten wie etwa die Eheleute Albert und Berta F., deren Tochter Irene P. und das Ehepaar Elsa und Albert M. aus Thielitz, denen vorgehalten wurde, im Dorfe polnischen Kriegsgefangenen zum Weihnachtsfest 1941 einige Utensilien für deren Feier gespendet zu haben. Der Aufseher des Thielitzer Lagers, Oberschütze Köhler, wurde vom Militärgericht zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er die inkriminierten Taten nicht verhindert hatte.(126)

Die Macht der Gestapo war somit umfassend, war unkontrollierte Judikative und Exekutive zugleich: Sie ließ über die Polizeiposten die Einhaltung der repressiven Regelungen kontrollieren und bestimmte bei Verstoß die Art der Strafverfolgung, ermittelte selber und bestimmte schließlich die Schärfe der Strafe.

Darüber hinaus begnügte sie sich nicht mit der Strafverfolgung, sondern trug auch durch eigene Anordnungen zur Verschärfung der Lebensbedingungen der Zwangsarbeiter/-innen bei wie z. B. mit der Anordnung an den Cellar OB v. 19.06.1941, dass nur noch ein einziger Gottesdienst im Monat für die Polen stattfinden dürfe, an dem nur Arbeiter aus einem Umkreis von maximal sechs Kilometern zur Teilnahme zugelassen sind (127) oder die Anordnung, dass polnische Zwangsarbeiter weder ein Fahrrad besitzen noch ein solches benutzen dürfen. Auch ihre Korrespondenz mit der Lüneburger Bezirksregierung diente demselben Zweck, die Kontrolle über die Zwangsarbeiter/-

Lüneburg, den 22. Mai 1944

24 MAI 1944

An die
 Herren Landräte
 in Lüneburg, Harburg, Dannenberg, Oldenstadt, Celle,
 Burgdorf, Fallingb., Gifhorn und Soltau,
 an die
 Arbeitsämter
 in Lüneburg, Uelzen, Celle, Verden/Aller und Stadt
 des KdF.-Wagens.

Betrifft: Festnahme arbeitsvertragsbrüchiger Ausländer, deren Name oder alter Betrieb nicht einwandfrei festgestellt werden kann.

Vorgang: Ohne.

Mehrfach sind Ausländer, die ohne Ausweis aufgegriffen wurden und deren Arbeitsstelle nicht festgestellt werden konnte, den Arbeitsämtern zur Neuvermittlung zugeführt, wo ihnen Arbeitspapiere ausgestellt werden. Meistens geben diese Personen an, daß sie vom Transport abgekommen oder direkt zur Arbeitsaufnahme in das Reich gekommen sind.

Aus staatspolizeilichen Gründen sind diese Personen festzunehmen, in das zuständige Polizei bzw. Gerichtsgefängnis einzuliefern und der Bericht der hiesigen Dienststelle einzusenden.

gez. Westermann

Sturmbannführer u. Kriminalrat

Beglaubigt:

Kanzleiangestellte.



innen zu verschärfen wie z. B. die Aufforderung, generell den Ausschank von Alkoholika an Polen zu verbieten (128)

Auch weitere Regelungen für die „Behandlung der Polen“ (Schreiben der Gestapo Lüneburg an die Landräte und Oberbürgermeister v. 24.02.1942) wurden von der Gestapo vorgegeben. Demnach waren „grundsätzlich alle polnischen Arbeitskräfte, die ohne Ausweis angetroffen werden, bzw. eine Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Arbeitsortes...) für den Ort, an sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, festzunehmen.“ Auch sollten „alle anderen – also auch kriminellen – von polnischen Arbeitskräften begangene strafbare Handlungen nach dem Ermittlungsabschluss der Gestapo übergeben werden.“ (129) Diese sofortigen „Inschutzhafnahmen“, die in Lüneburg nach Aussagen des Gestapo-Mannes Janssen in der Julius-Wolff-Straße in einem besonderen Referat bearbeitet und nach Aktenlage gefällt wurden, erreichte eine Dimension unvorstellbaren Ausmaßes: Alleine im Gerichtsgefängnis Lüneburg (ohne die Gefängnisse der Amtsgerichte der Landkreise und der

sonstigen Gestapo-Gefängnisse) wurden nach überschlägigen Schätzungen von 1939 bis 1945 insgesamt etwa 2.300 Personen unter diesem Status gefangen gehalten. Wie sehr dieses Mittel der Verfolgung die osteuropäischen Zwangsarbeiter betraf wird daran deutlich, dass es sich hierbei um 876 polnische Staatsbürger und 855 Bürger der Sowjetunion handelte, die ohne Einschaltung der NS-Justiz als Gestapo-Häftlinge in Lüneburg eingesperrt waren.

Angesichts auch der unzumutbaren Lebens- und Wohnsituation (der Gaubeauftragte stellte 1944 für die ca. 450 Lager, in denen ca. 45.000 Personen hausen mussten, fest, dass nur wenige Lager ungezieferfrei seien) (130) und der vollständigen Einschränkung und Kontrolle des sozialen Daseins (gegen 468 Personen wurde bei einer Razzia alleine im Landkreis Fallingb. eine Strafanzeige erstattet, weil sie nicht im Lager angetroffen wurden) (131) äußerte sich widerständiges Verhalten der Zwangsarbeiter/-innen oftmals am Arbeitsplatz, wogegen die Lüneburger Gestapo erbarmungslos voring. Als „Bummelei, Arbeitsniederlegung und Arbeitsvertragsbruch“ wurde gewertet, was als Verhalten zwischen „unberechtigtem Meckern“, „Disziplinosigkeit am Arbeitsplatz“ und „unberechtigtem Entfernen vom Arbeitsplatz“ lag und über das die Lüneburger Gestapo monatlich dem RSHA Bericht erstattete. Auch diese Vergehen wurden „ausschließlich durch staatspolizeiliche Maßnahmen – Einweisung in ein Arbeitserziehungslager bzw. Konzentrationslager – abgestraft“, wie die Gestapo den Landräten und Bürgermeister des Bezirks in einem Schreiben v. 24.02.1942 mitteilte. (132)

Die Arbeitserziehungslager (AEL), die nicht wie die Konzentrationslager der SS unterstanden und somit auch die Häftlinge dem lokalen Arbeitsmarkt auf unbestimmte Zeit entzogen, wurden von der Gestapo beaufsichtigt und dienten dem folgenden Zweck: „Sie stellten ein zusätzliches Unterdrückungsinstrument dar, eröffneten zusätzlichen Haftraum und im Regelfall kehrten die Insassen... zu ihren alten Arbeitgebern zurück und boten dort durch ihren schlechten Gesundheitszustand ein abschreckendes Beispiel für ihre Kollegen.“ (133) Da die Gestapo Lüneburg zunächst über kein „eigenes“ AEL verfügte, lieferte „der Leiter der Gestapo Lüneburg ... (die Häftlinge zur Züchtigung) für 21 bzw. 56 Tage“ in die Arbeitserziehungslager der Leitstelle Hamburg (AEL Wilhelmsburg), der Leitstelle Braunschweig (AEL Watenstedt) und auch in Moringen und weiteren Lagern ein, wie

96
A1
Gefangenendbuchnummer: 624/44

Hauptverhaftungsstelle:
Lüneburg

Eingeliefert - Gestellt
am 23.8.1944 18:30 Uhr
von: *Polizei für*

Verstrafen usw.:
 Zuchthaus,
 Gefängnis,
 Haft,
 Geldstrafe,
 Sicherungsverwahrung,
 Arbeitshaus,
 Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 Unterbringung in Erntehilfsanstalt
 Bestmöglich entlassen im Jahre: _____

(Nachname) *Iwan* **(Familienname)** *Gusi*

geb. am *31.8.1926* in *Poliluki*
 bet. *U. d. P. B.* Beruf: *Arbeiter*

Bekanntnis: *U. d. Wohnung: Lüneburg*
 Zuletzt polizeilich gemeldet: *Hans Volina*

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: _____
 Zahl der Kinder: *1*

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): _____

Verteidiger: _____
 Satgenossen: _____

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchst-dauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Unterfangenschaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit	Austritts-tag und Tageszeit	Grund des Austritts
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit			
<i>Gestapo 111 4096/44</i>			<i>Verhaftung</i>	<i>23.8.44 18:30 Uhr</i>	<i>8.10.44 8 Uhr</i>		<i>8.10.44 8 Uhr</i>	<i>Freib. Art. 84. S. U. Burg</i>

Gene d. Graf. Marktplatz
Aufnahmeschein. 18 30

Die Gefängnisverwaltung Lüneburg wird hiermit erfucht, dass
Aufbewahrter Iwan Gusi geb. 31.8.26.
Lüneburg, Hans Volina
 welcher hier wegen *Mordverbrechen*
 vorläufig festgenommen worden ist und dem Amtsgericht zugeführt werden soll, in Gewahrsam zu nehmen.
 Lüneburg, den *23.8.* 1944.
Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.
 Im Auftrage:
Sprinwald, M. d. 1944

den Gefangenenbüchern des Lüneburger Gerichtsgefängnisses zu entnehmen ist.

Sicherlich auf Grund der erheblich gestiegenen AEL-Einweisungszahlen aus dem Raum Lüneburg schaffte sich im Herbst/Winter 1944 auch die Gestapo-Lüneburg ein „eigenes“ AEL, nördlich von Unterlüß, wovon in erster Linie die Firma „Rheinmetall“ profitierte, bei der die AEL-Inter-nierten überwiegend arbeiten mussten. Über die Zustände im dortigen Lager liegen bislang nur wenige Überlieferungen vor (134): Der Vertragsarzt dieses AEL, Dr. Hartung, gab später an, „dass er im Februar 1945 gezwungen worden sei, bei von der Gestapo schwer misshandelten Personen ... als Todesursache „Herztod“ oder „Lungenentzündung“ zu bescheinigen... Ein Krankenrevier gab es im AEL Unterlüß nicht.“ (135) Während der letzten Wochen vor der Befreiung verübte die Gestapo dort eine Massenexekution an den Häftlingen.

Zwar konnten noch nicht alle Häftlingszahlen der Jahre 1939 bis 1945 ausgewertet werden, jedoch ist insoweit gesichert, dass allein in den wenigen Monaten vom 07.07.1944 bis zum 10.03.1945 durch die Lüneburger Gestapo ausschließlich vom Lüneburger Landgerichtsgefängnis (ohne die Gefängnisse der weiteren Amtsgerichte und weiterer Polizeigefängnisse des hiesigen Gestapo-Einzugsbereichs) 152 Personen in das AEL-Hamburg-Wilhelmsburg und 142 nach Unterlüß verbracht wurden.

Erachtete die Lüneburger Gestapo die Strafe für einen Schutzhäftling in einem Arbeitserziehungslager als „für nicht ausreichend“ (dazu gehörten auch Häftlinge, die bereits die Tortur eines AEL durchmachen mussten), so wurden die Menschen, auf Anordnung der Gestapo durch die Lüneburger Ortspolizei, in ein Konzentrationslager verbracht, was für die meisten mit dem Tode endete.



Iwan Gusi (im Rollstuhl) vor dem Tor des Gerichtsgefängnisses bei einem Besuch in Lüneburg 2004

tionslager Neuengamme überstellt worden.“ Es handelte sich um 25 – 30 Personen. (137)

Eine ähnliche Aktion führte die Lüneburger Gestapo im Jahre 1944 durch. Auch diesen Zwangsarbeitern warf die Gestapo Widerstandshandlungen vor und auch hier wurden alle Angeschuldigten Personen in das KZ Neuengamme deportiert. Die 6 kleinen Kinder der Deportierten im Alter von unter 14 Jahren verbrachte die Gestapo am 19. September 1944 als „Kinder von Bandenmitgliedern“ in das „Polenjugendverwahrlager Leprechtsdorf“. Dass diese Kinder ihre Eltern jemals wieder sahen, ist recht unwahrscheinlich.

Neben der „Vernichtung durch Arbeit“ durch die Einlieferung in ein Konzentrationslager und die Tötungen dort, ermordete die Lüneburger Gestapo selber zahlreiche Zwangsarbeiter in eigener Verantwortung, unter Herbeiziehung der Ortspolizei bzw. der Gendarmerie für „logistische Zwecke“. Der bereits zitierte Gestapo-Mann Janssen führte dazu aus: „Gegen Polen und Ostarbeiter konnte beim RSHA Sonderbehandlung beantragt werden, d. h. Aufhängen. Soweit ich mich entsinne sind in Lüneburg 2 – 3 Exekutionen durch die Gestapo vorgenommen worden.“ (137) Zwar konnten diese Angaben für den Stadtbereich Lüneburg noch nicht verifiziert werden, aber die Hinweise von ehemaligen Zwangsarbeiterinnen deuten in diese Richtung: Janina P. berichtet, „... dass im Lager in Lüneburg Zwangsarbeiter öffentlich gehängt wurden. Alle mussten sich auf dem Appellplatz versammeln.“ Eine weitere Zwangsarbeiterin, die bei der Firma Kausch & Co. in der Goseburg arbeiten musste, gab an, dass einige ihrer Leidensgenossen wegen unzureichender Verpflegung dort ihre Arbeit verweigert hätten und daraufhin die Anführer getötet wurden. (138)

Nach den vorläufigen Recherchen ist die Lüneburger Gestapo verantwortlich für die Ermordung von folgenden Personen. Als Exekutionsleiter fungierten die Leiter der Gestapostelle Hofmann und Westermann, etwa 3 -5 weitere Lüneburger Gestapo-Beamte organisierten diese Exekutionen:

Kreis Celle: Der 18-jährige polnische Arbeiter Stanislaus Mikolajczyk

Kreis Harburg: Der polnische Landarbeiter Boleslaw Marzec in Haidenau, Julian Milejski in Stelle, Boleslaw Zimakowski ebenfalls in Heidenau, Stanislaus Markiewicz in Eyendorf

Kreis Lüneburg: Marjan Kaczmarek in Lüdershausen

Kreis Uelzen: Stanislaus Woychiechowski in Holdenstedt, Stanislaus Tworowski in Bollensen, Pawel Jankowski in Borstelwiebeck, Heinrich Wieszczyński in Uelzen

Kreis Dannenberg: Jan Wozincek in Satemin, Ryszard Krankowski in Samatz, Jan Musial in Vaddensen

Kreis Soltau/Fallingb.: Eugenius Lesniewski in Jarlingen

Kreis Gifhorn/Burgdorf: 3 Polen in Uetze, eine weitere Exekution in Röhre.

10. Die Täter nach 1945

In den letzten Tagen vor dem 18. April 1945, kurz vor dem Einmarsch der englischen Truppen in Lüneburg, legte die örtliche Gestapo eine hektische Betriebsamkeit an den Tag. Mündlich ist überliefert, dass tagelang vom Hof des Hauses an der Julius-Wolff-Straße die Rauchschwaden zu erkennen waren, als die Mitarbeiter der Geheimpolizei damit beschäftigt waren, alle belastenden Dokumente zu verbrennen. Der niederländische jüdische Zwangsarbeiter Haas, den es in den letzten Kriegstagen nach Lüneburg verschlagen hatte und der sich noch am 15. April kurz im Gestapo-Gebäude aufhielt, berichtete rückblickend, dass dort „auch junge Frauen anwesend waren, während die Männer mit dem Einpacken und auch Verbrennen von Dokumenten beschäftigt waren.“ (139)

Alle Lüneburger Gestapo-Mitarbeiter suchten nun das Weite, um nicht für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Zum Teil mit gefälschten Papieren versehen, flohen sie aus Lüneburg, um irgendwo unterzutauchen. Vornehmlich auf dem flachen Land in der Lüneburger Heide versuchten sie sich in der Landwirtschaft als Hilfskraft anzudienen, teilweise unterstützt über alte „Kameradenkreise“ oder in die Nähe ihrer alten Wohnorte, um unerkannt zu bleiben und sich den Besatzungstruppen zu entziehen.

Wie verhielten sich nun die drei führenden Gestapo-Männer Hofmann, Westermann und Freitag?

Obwohl in diesen Kreisen der Selbstmord eigentlich als „Feigheit vor dem Feind“ galt, entzogen sich einige Gestapo-Männer (im Reichsdurchschnitt etwa 5% der Gestapo-Leute) auf diese Weise ihrer Festnahme. In Einzelfällen wurden Selbsttötungen allerdings auch vorgetäuscht, um das Aufspüren zu verhindern. Ebenso wie bei der Fälschung von Ausweispapieren war es der Gestapo nämlich durchaus möglich, bei der Ausstellung von Sterbeurkunden für Zwangsarbeiter mit Hilfe „alter Kameraden“ für die Eintragung eines falschen Namens, nämlich ihres eigenen, zu sorgen und damit ihre Identität als Gestapo-Mann aufzulösen. (140)

Ob solche Täuschungen auch in den Fällen der Lüneburger Gestapo-Chefs Walter Hofmann und August Westermann zutrafen, die 1945 offiziell durch Suizid gestorben sein sollen, lässt sich nicht nachweisen. „Ungereimtheiten“, die beim Nachspüren der offiziellen Todesversion ins Auge springen, sollen aber hier genannt werden:

An der überlieferten Sterbeurkunde des Walter Hofmann aus Debstadt, (141) fällt zunächst auf, dass diese erst am 13. November 1945 ausgestellt wurde. Sie bescheinigt, dass Hofmann bereits am 13. Mai

1945, also bereits ein halbes Jahr zuvor, auf dem dortigen Marine-Übungsplatz tot aufgefunden worden sei, Todesursache „Selbstmord“. Eine Begründung für diese außerordentlich späte Eintragung enthält dieses Dokument nicht. Diese Sterbeurkunde enthält außerdem keine weiteren persönlichen Angaben und, ebenso unüblich, als Anzeigender wird lediglich auf eine schriftliche Mitteilung des Polizeipräsidiums in Wesermünde ohne Datums- und Namenangabe verwiesen. Diese Mitteilung ist nicht mehr auffindbar, sodass eine Nachprüfung der Glaubwürdigkeit dieser Mitteilung und eine Verifizierung der Suizid-Version nicht möglich ist.

Noch mysteriöser verhält es sich bei dem angeblichen Selbstmord von Wilhelm Westermann. In einem Abschlussbericht des Lüneburger Ersten Staatsanwalts Hoenisch vom 26.04.1968 („Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Westermann wegen Mordes (Sonderbehandlung – RSHA)“) wird über eine Anzahl von Verfahren wegen „Sonderbehandlung“ durch die Lüneburger Gestapo berichtet, die allesamt eingestellt wurden. Dabei fällt auf, dass den anderen Tatbeteiligten eine Verantwortlichkeit für diese Morde („... kleiner dörflicher Ortsgruppenleiter“) völlig abgesprochen wird, jeweils mit dem Hinweis auf die ausschließliche Täterschaft Westermanns: „Anhaltspunkte zur Ermittlung weiterer Beschuldigter liegen nicht vor.“ An anderer Stelle heißt es: „Als Verantwortlicher für die Hinrichtungen kommt in allen Fällen der damalige Leiter der Gestapo-Außenstelle Lüneburg, SS-Stubaf. und KrimRat Westermann in Frage...“, der allerdings nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden könne, weil er „...am 15.05.1945 tot aufgefunden worden ist...“. Einen Hinweis auf den Todesort und die Todesumstände gibt Staatsanwalt Hoenisch nicht. (142) Das Standesamt in Munster, dem Geburtsort Westermanns, wo der Sterbefall aktenkundig sein müsste, teilte mit, dass „... der Sterbefall nicht beim Standesamt Munster beurkundet wurde. Auch ist im Geburtenbuch kein Hinweis zum Standesamt eingetragen...“, welcher den Tod beurkunden würde. (143) Gleichfalls nicht nachprüfbar ist der Hinweis des Lüneburger Staatsanwalts auf ein Verfahren aus dem Jahre 1961 unter dem Aktenzeichen 2 a JS 334/61, welches den Tod Westermanns dokumentieren soll. Die Unterlagen zu diesem Verfahren, das auch über weitere Gestapo-Morde Aufschluss geben könnte, wurden in der Folgezeit von der Staatsanwaltschaft Lüneburg vernichtet, wie den Verfassern von Staatsanwalt Probst mit Schreiben vom 02.03. 2009 mitgeteilt wurde.

Mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Überlieferungen kann zwar nicht eindeutig bewiesen werden, dass die Selbstmorde dieser zwei Gestapo-Chefs fingiert wurden, um sie vor einer Verurteilung zu retten – große Zweifel an der Suizid-Version sind aber angebracht. Möglicher Weise lebten Hofmann und Westermann nach 1945 unter falschem Namen weiter.

Den dritten Lüneburger Gestapo-Chef, Dr. Freitag, konnte die englische Militärpolizei festnehmen. Er wurde zunächst als Mitarbeiter einer verbrecherischen Organisation (Gestapo) inhaftiert, auch im Prozess gegen die Verantwortlichen der Lüneburger Tiergartenmorde im August 1946 angeklagt, (144) dort aber wie in allen weiteren Verfahren freigesprochen. Die Ludwigsburger Außenstelle des Bundesarchivs teilte zur Aburteilung Freitags mit: „Der von Ihnen benannten Joachim Friedrich Freitag ist bei der ZStL aktenkundig geworden. Allerdings ist, obwohl er in einigen Verfahren als Beschuldigter eingetragen war, gegen ihn kein tatsächlich inhaltlich ergiebiges Verfahren geführt worden...“ (145) Dr. Freitag starb unbestraft am 05.06.1953 in seinem Wohnort Neumünster.

Einen glaubwürdigen Selbstmord verübte der Gestapo-Mann Karl Kleinow, der sich in den Tagen nach der Befreiung nicht in seiner Wohnung in der Barckhausenstraße 36 aufhielt, sondern anscheinend in der Landes-Heil- und Pflegeanstalt unterzutauchen versuchte. Seine Methode, am 13. Mai 1945 dort seinem Leben ein Ende zu setzen, war aber zumindest ungewöhnlich, wie an den Eintragungen zur Todesursache auf seiner Sterbeurkunde abzulesen ist: „Maschinenpistolendurchschuss am linken Ellenbogen mit Schlagaderverletzung, Schuss brach linken Oberarm, Gasbrand, Kreislaufschwäche“. (146)

Beispielhaft für jenen Teil der Lüneburger Gestapo-Täter, der 1945 mit falscher Identität unterzutauchen versuchte, soll hier der Fall des Lüneburger Gestapo-Mannes Albert Schweim vorgestellt werden.

Der 1902 geborene Schweim schloss sich als 23-jähriger der NSDAP an, wurde 1930 SS-Mitglied und bereits 1932 Sturmbannführer. Als solcher war er später tätig bei verschiedenen Einsatzkommandos in der Tschechoslowakei und in Polen. Ab 1941 arbeitete er bei der Gestapo in Hamburg als Referatsleiter II E 2 (später IV 1 c) mit etwa 50 Mitarbeitern, war dort zuständig für die Überwachung der Zwangsarbeiter/-innen. Wie er selbst später zugab, ordnete er dort „verschärfte Vernehmungen“ an. „Wenn die Gefangenen kein Geständnis ablegen wollten, schlugen die Beamten auf diese ein... Ich habe die Prügeleien auch später geduldet, wenn sie dazu beitrugen, wichtige Sachen aufzuklären“. Auch an vielen „Sonderbehandlungen“ war Schweim maßgeblich beteiligt: „Ich habe die Erschießungen ... innerlich gebilligt, weil ich loyal zu den damaligen Machthabern stand und ein überzeugter Nationalsozialist war.“ (147)

Ende 1944 wurde Schweim zur Gestapo nach Lüneburg versetzt, bezog eine Wohnung in der Roten Straße 14 und war hier ebenfalls mit der Verfolgung auffälliger Zwangsarbeiter/-innen und Kriegsgefangan-

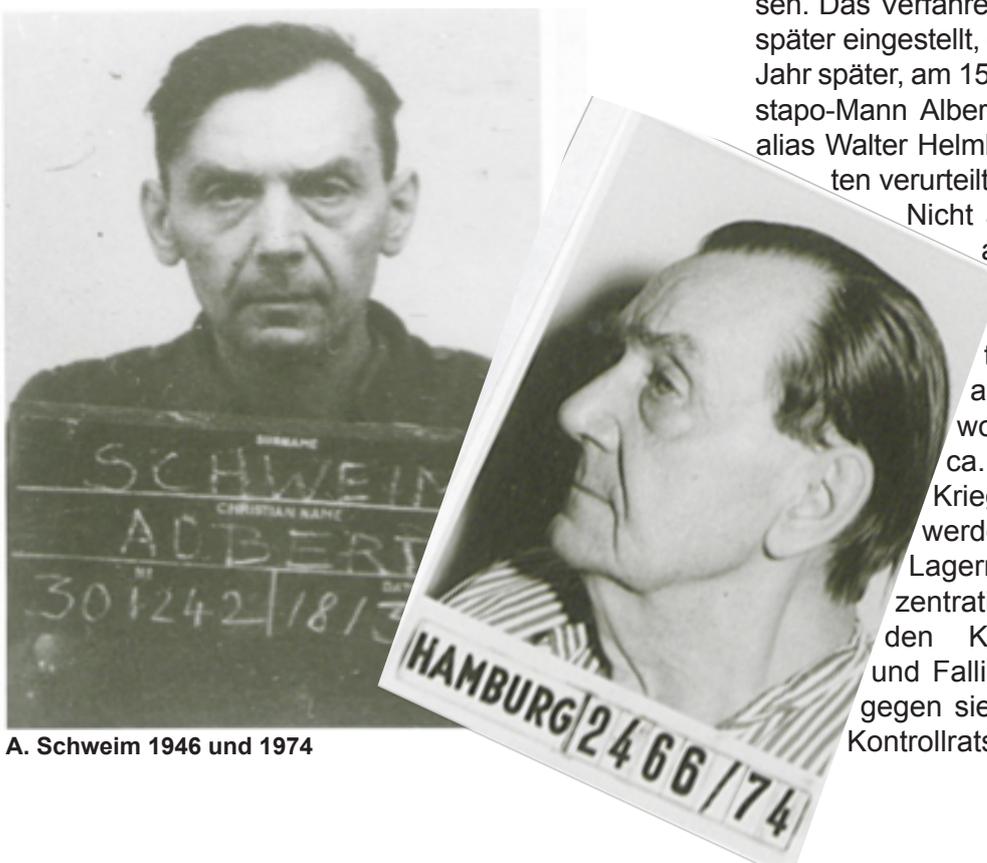
gener beschäftigt. In Lüneburg führte er im Referat IV 1 c 3 z.B. auch die Vernehmungen gegen Klara R. aus Malsleben wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen, für die er einen Haftbefehl beim Oberstaatsanwalt einforderte: „Sollte Haftbefehl nicht erlassen werden, wird um die Rücküberstellung der R., die im Gerichtsgefängnis Lüneburg einsitzt (an die Gestapo) gebeten.“ (148)

In Vorbereitung auf die militärische Einnahme der Stadt Lüneburg durch die englischen Truppen erhielt er im April 1945 von der Leitung der Gestapo gefälschte Personalpapiere, die ihn nunmehr als Albert Schreiber auswiesen. Mit diesen Papieren war es ihm zunächst möglich unterzutauchen und auf einem Bauernhof in Garlsdorf/Salzhausen als landwirtschaftlicher Helfer zu arbeiten. Er brach den Kontakt zu seiner Ehefrau vollständig ab und ließ seine Freundin W., die er bereits in Kattowitz kennengelernt hatte und zu der er weiterhin Kontakt hielt, ebenfalls nach Garlsdorf nachkommen. Als die Freundin eines Tages einen Besuch in Lüneburg erledigte, wurde sie hier von englischen Truppen festgenommen und in das Gerichtsgefängnis eingeliefert. Sie wusste wohl nicht, dass auch sie selbst, ebenso wie Schweim, auf der Fahndungsliste der englischen Militärbehörden stand. Darauf hin flüchtete Schweim (alias Schreiber) von Garlstorf aus Richtung Süden, konnte aber von der englischen Militärpolizei aufgespürt werden. Er wurde zunächst in das Lüneburger Gerichtsgefängnis verbracht und von dort aus für die Zeit der Vorbereitung seines Prozesses in verschiedenen Internierungslagern untergebracht.

Aus dem Lager in Rothenburg gelang Schweim im Frühjahr 1946 die Flucht. Mit einem Kriegsgefangenen-Entlassungsschein, den er sich bereits im Internierungslager oder auf seiner Flucht besorgt haben musste und der ihn nun als „Walter Helmholz“ auswies, setzte er sich nach Dortmund ab. Mit diesem Entlassungsschein erhielt er dort neue und gültige Ausweispapiere und somit eine gefälschte neue Identität. Im Jahre 1946 reichte Schweims Ehefrau die Scheidung beim zuständigen Amt ein und gab als Grund die – wie sie annahm lediglich früheren - außerehelichen Beziehungen ihres Ehemannes an. Als Zeugin wurde auch Schweims Freundin vernommen, die aber lediglich über ihr früheres Verhältnis Auskunft gab, nicht aber über Schweims Existenz unter falschem Namen und über seinen Aufenthaltsort. Dieses Scheidungsverfahren wurde zum 28.01.1948 rechtskräftig und knapp zwei Jahre später reichte Schweims Ehefrau eine Vermisstenanzeige beim Amtsgericht in Lüneburg ein, seinem letzten bekannten Wohnsitz. Am 31.12.1949 erklärte das Lüneburger Amtsgericht Albert Schweim für tot (rechtskräftig ab 06.01.1959; AZ: 7 II 84/54) und er galt somit offiziell als „verstorben“. (149) Schweim selbst lebte während dieser Zeit unter dem Namen Walter Helmholz unbehelligt in Dortmund mit seiner Freundin W., erkrankte ein Jahr später, wurde arbeitsunfähig und lebte von der Arbeitslosenhilfe und den Einkünften seiner Freundin.

23 Jahre später aber wurde Schweim dennoch entdeckt: Auf Initiative von Hamburger Polizeibeamten wird er in Dortmund aufgespürt, als solcher identifiziert und am 19.02.1974 dort in Untersuchungshaft genommen, ebenso wie seine Freundin. Wegen einer Haftunfähigkeit wird die Haft bereits am 05.04.1974 aufgehoben, Schweim konnte das Gefängnis verlassen. Das Verfahren gegen ihn wurde ein halbes Jahr später eingestellt, er war ein freier Mann. Ein weiteres Jahr später, am 15.10.1975, starb der Lüneburger Gestapo-Mann Albert Schweim, alias Albert Schreiber, alias Walter Helmholz, der nie wegen seiner Mordtaten verurteilt wurde, in Dortmund.(150)

Nicht allen Gestapo-Mitarbeitern gelang aber ein Untertauchen für solange Zeit wie Schweim. Sie versuchten zwar vielfach, sich mit gefälschten Papieren, die ihnen Dr. Freitag ausstellte, durch Flucht ihrer Verantwortung zu entziehen, aber neun der ca. 50 Gestapo-Leute konnten nach Kriegsende aufgespürt und interniert werden. Sie wurden in verschiedenen Lagern, auch z. B. im ehemaligen Konzentrationslager Neuengamme und in den Kriegsgefangenlagern Sandbostel und Fallingbostel, gefangen gehalten und gegen sie wurde nach Art. 10 der Alliierten Kontrollratsgesetze ermittelt. Nachdem das



A. Schweim 1946 und 1974

Nürnberger Militärtribunal am 01.10.1946 u.a. auch die Gestapo zur verbrecherischen Organisation erklärt hatte, wurden in der britischen Besatzungszone zum 31.12.1946 in der Nähe der Internierungslager Spruchgerichte eröffnet, die von deutschen Berufs- und Laienrichtern geführt wurden. Hier mussten sich nun auch jene Lüneburger Gestapo-Angehörige verantworten, derer man habhaft geworden war.

Nach dem Nürnberger Urteil war die Gestapo eine verbrecherische Organisation.

Im Artikel 10 des Statuts des Internationalen Militärtribunals heißt es:

„Ist eine Gruppe oder Organisation vom Gerichtshof als verbrecherisch erklärt worden, so hat die zuständige nationale Behörde ... das Recht, Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer solchen verbrecherischen Organisation vor Nationalen-, Militär- oder Okkupationsgerichten den Prozeß zu machen. In diesem Falle gilt der verbrecherische Charakter der Gruppe oder Organisation als bewiesen und wird nicht in Frage gestellt.“ (IMT, Bd. I, S. 13)

„Die Gestapo und der SD wurden für Zwecke verwandt, die gemäß dem Statut verbrecherisch waren; dazu gehören die Verfolgungen und Ausrottung der Juden, Grausamkeiten und Morde in Konzentrationslagern, Ausschreitungen in der Verwaltung der besetzten Gebiete, die Durchführung des Zwangsarbeiterprogrammes und Mißhandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen ... Bei der Gestapo schließt der Gerichtshof alle Exekutiv- und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des RSHA oder solche, die sich mit Gestapo-Angelegenheiten in anderen Abteilungen des RSHA befaßten, sowie alle örtlichen Gestapo-Beamten ein, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands ihren Dienst versahen“ (IMT, Bd. I, S. 300)

In diesen Spruchgerichtsverfahren ging es zunächst darum herauszufinden, ob der Angeklagte als Mitarbeiter der Gestapo von den Verbrechen dieser Organisation wusste oder gar, strafverschärfend, aktiv daran teilnahm. Im Spruchgerichtsverfahren gegen den Gestapo-Mann Frank präzisiert die Spruchkammer diese Anklage-Absicht: „Der Angeklagte hat sich im Sinne dieser Gesetzesbestimmung schuldig gemacht, wenn er wusste, dass seine Organisation zu Handlungen benutzt wurde, die durch Art. VI der Satzung des Internationalen Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden ist. Zur Kenntnis ist erforderlich, dass der Angeklagte eine Reihe von Tatsachen kannte, aus denen er schließen musste, dass von seiner Organisation Handlungen vorgenommen wurden, die den Tatbestand der im Art. VI des Statuts aufgeführten Verbrechen enthalten.“ (151)

Die internierten Lüneburger Gestapo-Männer konnten bei ihren Vernehmungen zur Prozessvorbereitung ihre Zugehörigkeit zur Lüneburger Gestapo

zwar nicht abstreiten, denn die vorliegenden Dokumente belegten dieses unzweifelhaft; aber die Verteidigungslinie der Angeklagten ist den Vernehmungsniederschriften deutlich zu entnehmen: Zum einen versuchten sie, ihre verantwortliche Tätigkeit bei der Gestapo dadurch zu reduzieren, indem sie auf ihre zeitweise ausgeübte Arbeit bei anderen Einrichtungen verwiesen, die nicht als verbrecherische Organisation qualifiziert waren. So wie etwa Eilders, der in Neuengamme festgesetzt und vernommen wurde und angab, lediglich bis 1942 der Lüneburger Gestapo angehört zu haben und danach zur Grenzpolizei nach Hamburg versetzt worden zu sein. Das hätte eigentlich als strafverschärfend beurteilt werden müssen, denn die Grenzpolizei war Teil des Repressionsapparats; es wurde hier aber als Entlastungsargument gewertet.

Zum anderen versuchten die gefassten Gestapo-Leute ihre Verantwortlichkeit durch die Behauptung zu reduzieren, sie hätten lediglich eine untergeordnete Verwaltungstätigkeit ausgeübt. Eilders führte beispielweise aus: „Ich war ein untergeordneter Exekutivbeamter, an den Anordnungen und Befehle vorgesetzter Dienststellen kaum herankamen...“ (152) Auch mit Hinweisen auf bürokratisierte Verfahrensabläufe („...war nur Mitarbeiter bei Referat II“) wurde eine Verantwortungsferne begründet. Hinz etwa erklärte lediglich: „Ich arbeitete in der Abtl. II bei der Gestapo Lüneburg und bearbeitete Wirtschaftsangelegenheiten...“ (153) Janssen beschreibt seine Arbeit bis 1941 verharmlosend als „Tätigkeit in der Hauptkartei“ mit den Worten: „Hier musste ich die Karteikarten aus allen Abteilungen einsortieren, Akten herausgeben und einsortieren.“ Zum dritten behaupteten die Inhaftierten vielfach eine Art Organisationsdistanz mit dem Argument, nicht freiwillig die Arbeit bei der Gestapo aufgenommen zu haben, sondern dorthin gegen ihren inneren Willen versetzt worden zu sein. Alle Gestapo-Leute beriefen sich schließlich auf eine hierarchische Befehlsstruktur, die sie gezwungen habe, alle „Anweisungen von oben“ unwidersprochen und gegen ihren Willen zu befolgen.

In dem Bemühen, diesen Männern nicht nur die bloße Mitgliedschaft bei der Gestapo nachzuweisen, sondern ihre individuelle Täterschaft bei Verbrechen, bzw. ihr Wissen darüber, legten die Spruchgerichte allen internierten ehemaligen Gestapo-Mitarbeitern ein Katalog dieser Straftatbestände zur Beantwortung vor: „Was wussten sie über die Schutzhaft, über Konzentrationslager, über die Judenverfolgung, über die Verfolgung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen?“ Auch hier wird die Verteidigungslinie der Angeschuldigten in den Vernehmungsniederschriften deutlich: Kaum einer der Gestapo-Männer hat irgend etwas gewusst; alle räumten eine Beteiligung an den Taten nur soweit ein, wie es ihnen aufgrund der damaligen spärlichen Aktenlage nachgewiesen wer-

den konnte. Mit dem heutigen Wissen muss deutlich gesagt werden: Die angeschuldigten Gestapo-Leute versuchten ihre Schuld zu minimieren, indem sie eine Lüge an die nächste reihten:

So behauptete etwa Frank, der an der Deportation vieler Häftlinge in ein Konzentrationslager beteiligt war, unverfroren „...ganz selten habe ich gelegentlich davon gehört, ...“(154)

me Staatspolizei
 Spezialstelle Hamburg
 Dienststelle Lüneburg
 II D 1089/43

Lüneburg, den 2. November 1943

*P. 57
 A. 11.43*

An den

Herrn Vorsteher des Gerichtsgefängnisses

in Lüneburg.

Betrifft: Schutzhäftling Albert de Clerq, geb. am 23.5. in Gent, z.Zt. im Gerichtsgefängnis Lüneburg.

Vorgang: Ohne.

Der Obengenannte wird mit dem nächsten Sammeltransport dem Konzentrationslager Neuengamme zugeführt. Die Ortspolizeibehörde Lüneburg ist mit der Durchführung beauftragt.

Im Auftrage:

Frank

Eilders schilderte: „Mir war nicht bekannt, dass die Gestapo... willkürliche Verhaftungen vornahm.“ Und weiterhin: „Ich habe in Lüneburg nie einen Juden auf unserer Dienststelle gesehen...“ (155)

Janssen musste zwar zugeben: „Ich weiß von einem Fall, wo ein Pole, weil er die ihm als Melker anvertrauten Kühe verletzt und somit die Milchversorgung der Bevölkerung gefährdet hatte, einem KL überwiesen wurde“, (156) verschwieg aber lange Zeit die Tatsache, dass er an diesem „Fall“ als Täter beteiligt war. Aufgrund dieser Fixierung auf die Nachweiserbringung der individuellen Tatbeteiligung im vorgegebenen Rechtsrahmen (das Interesse der Vernehmenden war nicht auf die Gestapo-Strukturen selber gerichtet), der kaum ergiebigen Täteraussagen und der seinerzeit dürftigen Aktenlage war es den Spruchkammern kaum möglich, ein „gerechtes“ Urteil zu fällen. Dazu trug auch das Zulassen entlastender Zeugenaussagen bei. Von dieser Möglichkeit, die als „Persilscheine“ bekannt gewordenen schriftlichen Entlastungserklärungen in das Verfahren einzubringen, wurde von den Gestapo-Männern vielfältig Gebrauch gemacht. Auch sie trugen zu einer milderer Beurteilung des Angeklagten bei.

Schon fast als verzweifelt eingeständnis der eigenen juristischen Beschränkung kann interpretiert werden, was die Spruchgerichtskammer Benefeld in ihrem Urteil vom 23.09.1947 gegen den Lüneburger Gestapo-Mann Cord Otto Rönsch erklären musste:

„... Den Ausdruck „Sonderbehandlung“ habe er erst jetzt gehört. Ihm sei auch nicht bekannt gewesen, dass die Stapo-Lüneburg in den Jahren 1943/44 mehrfach Polen wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen aufgehängt habe.... (was aber selbst von einer Schreibkraft seines Büros beurkundet wurde, d. V.)

Sein unverständliches Leugnen lässt nur den Schluss zu, dass er befürchtet, dass die Einräumung der Kenntnis ihn besonders belaste und dass er der Meinung ist, durch das Zugeben „harmloser“ Dinge und das Leugnen schwerwiegenderer ein günstiges Urteil zu erwirken. Das Gericht hat aber nicht den geringsten Zweifel, dass ein Polizeibeamter, der acht Jahre bei der Stapo tätig gewesen ist, noch erheblich mehr weiß und die Zusammenhänge besser durchschaut als die Schreibkraft einer Stapo-Stelle, die lediglich mechanisch mit diesen Dingen befasst war.... Aus dem Verhalten des Angeklagten... hat das Gericht den Eindruck gewonnen, dass der Angeklagte die Ideen des Nationalsozialismus noch nicht überwunden und noch immer nicht erkannt hat, welch ungeheuerliches Elend der Nationalsozialismus über Deutschland und die Welt gebracht hat...“ (157)

Aufgrund der nachgewiesenen lediglich „einfachen“ Gestapo-Zugehörigkeit und zahlreicher vorliegender „Persilscheine“ verurteilte das Spruchgericht Rönsch zu einer Strafe von einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis. Schon im Jahr 1947 war Rönsch wieder ein freier Mann, denn ein Jahr Gefängnishaft wurde ihm mit der Internierungshaft verrechnet und galt somit als verbüßt.

Anklagebehörde
 bei dem Spruchgericht
 Benefeld-Bomlitz

in _____

Ermittlungssache
 gegen *Rönsch, Cord*

Verteidiger: RA. *Dr. Volkmann* Vollmacht: Bl. *12*

wegen *Rückhörigkeit zur Gestapo*

Fristen:

Z 42 II / 2593

Weggelegt 19 *18*
 Aufzubewahren: — bis 19 *59*

4 Sp Js 211 / 47
 49. L. 50/42

Dieses Anrechnungsverfahren wurde selbst bei schwer belasteten Gestapo-Männern großzügig angewandt wie etwa bei Paul Frank. Obwohl die Spruchkammer ihm nachwies, dass er Schutzhaftbefehle vollstreckt hatte, von Erhängungen polnischer Zwangsarbeiter durch seine Behörde wusste, auch von Juden-Deportationen, wurde er am 29.07.1947 lediglich zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt, wobei 22 Monate der Internierungshaft auf die Strafe angerechnet wurden. (158)

Auch in allen anderen Prozessen der Spruchgerichte gegen die Lüneburger ehemaligen Gestapo-Männer wurde dieses Anrechnungsverfahren angewandt und führte zu einer sofortigen, bzw. baldigen Freilassung: Karl Lohde etwa, von etwa 1937 bis 1945 Mitarbeiter der Lüneburger Gestapo, beteiligt an Schutzhaftmaßnahmen, Einweisungen in AEL, Deportationen der Juden und Exekutionen, verurteilte die Spruchkammer Benefeld am 08.01.1948 zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren. Da die Internierungshaft mit der Strafe verrechnet wurde, kam er sofort nach Urteilsverkündung frei. (159)

Auch Willi Karl Adolf Linke, der noch im April 1945 als Gestapo-Mitarbeiter Bahnhofs- und Hotelkontrollen durchführte auf der Jagd nach desertierten Volkssturmmännern, wurde vom Spruchgericht am 15.10.1948 nur zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, d. h. er kam sofort frei. (160)

Am 1. Oktober 1947 verurteilte die 8. Kammer des Bergedorfer Spruchgerichts Eilders wegen seiner Mitgliedschaft in einer verbrecherischen Organisation zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und ließ ihn wegen der vorangegangenen Internierungshaft sofort frei. Fortan lebte er als freier Bürger in Nordhorn. (161)

Janssen wurde vom Spruchgericht Benefeld am 18. März 1948, nachdem er bereits am 16.02.1948 aus der Haft entlassen wurde, zu zwei Jahren Haft verurteilt, wobei die Strafe wegen der Untersuchungshaft als verbüßt galt. (162)

Die entsprechende Kammer des Spruchgerichts Bergedorf verurteilte ebenfalls den Gestapo-Mann Martin Hinz am 01.10.1947 zu einer Gefängnisstrafe von lediglich drei Monaten, die als verbüßt galt wegen seiner Internierungshaft. Aber selbst auf dieses milde Urteil wollte Hinz sich nicht einlassen. In einem Schreiben an die Kammer vom 15.10.47 formulierte er: „Gegen diesen Strafbescheid lege ich Widerspruch ein, weil ich keine Kenntnis von verbrecherischen Handlungen oder vom verbrecherischen Charakter der Geheimen Staatspolizei hatte und weil ich mich daher ohne jede Schuld fühle.“ Eine Hauptverhandlung wurde deshalb für den 28.11.47 anberaumt, wurde aber wegen der Rücknahme des Einspruchs vom 22.12.47 nicht mehr durchgeführt. Wahrschein-

lich ahnte Martin Hinz bereits, dass bei einer weiteren Verfahrensdauer weitere Anklagepunkte benannt werden könnten, die beim ersten Spruchgerichtsverfahren noch keine Berücksichtigung fanden, weil sie noch nicht bekannt waren.

Nach Abschluss sämtlicher Spruchgerichtsverfahren nämlich konnten sich die Gestapo-Leute längst nicht sicher sein, nicht weiter für ihre Taten belangt zu werden, denn den ordentlichen Gerichten war die Aufgabe übertragen worden, weiterhin Straftaten auch dieser Personen zu verfolgen, sofern sie in früheren Prozessen noch nicht Gegenstand der Verfahren waren.

Herbert Bittrich etwa, gegen den die Spruchgerichtskammer Benefeld/Bomlitz in einem langwährenden Verfahren ermittelte (anscheinend ohne zu einem Abschluss gekommen zu sein), musste sich vor dem Lüneburger Landgericht im Jahre 1950 verantworten. Möglicher Weise weil nicht Wilhelm Kumm, dem ein „verständnisvoller“ Umgang mit den Nazi-Tätern nachgesagt werden kann, sondern Staatsanwalt Rubitzsch die Anklagebehörde vertrat, wurde er hier u.a. „wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Körperverletzung im Amt...“ zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und einem Monat Zuchthaus verurteilt. Aber auch er brauchte diese Strafe nicht anzutreten, denn sie galt „durch die erlittene Internierungs- und Untersuchungshaft als verbüßt.“

Auch gegen Hinz wurde erneut ermittelt. Vier Monate nach seinem Spruchgerichtsurteil wurde er wieder inhaftiert wegen zwischenzeitlich bekannt gewordener Taten und vom Schwurgericht Lüneburg am 11.06.1948 wegen „Aussageerpressung in Tateinheit mit Körperverletzung im Amte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Untersuchungshaft ab 05.02.1948 wird angerechnet.“ (163)

Allerdings ereilte Hinz in der Folgezeit ein wohl 1948 noch nicht erahnter politisch begründeter Stimmungswechsel, der sich auf seine Inhaftierung positiv auswirkte: Mit der Wiedereinstellung der alten Nazi-Richter und Staatsanwälte, der zunehmenden Abkehr von antifaschistischen gesellschaftlichen Grundsätzen im Allgemeinen und der „Verdrängung“ der Nazi-Verbrechen wurde auch bei der Bestrafung der Täter im Besonderen Großzügigkeit gezeigt. Bereits im Dezember 1949 empfahl der Lüneburger Oberstaatsanwalt Kumm, der während der Nazi-Zeit am Orte als oberster Strafverfolger vornehmlich bei der Zerschlagung der politischen Nazi-Opposition und als sonstiger Justiz-Täter bereits sein Werk getan hatte, (164) eine Strafaussetzung für den Gestapo-Mann Martin Hinz. Man kannte sich wohl gut aus früheren Zeiten. Oberstaatsanwalt Liebau entließ darauf hin Martin Hinz einige Zeit später „... nach

Zudem wurden durch geänderte Rechtsetzung über Auslieferungsverfahren deutsche Täter in die Bundesrepublik überstellt und konnten hier nicht mehr belangt werden, wenn im Ausland bereits ein Verfahren gegen sie zum Abschluss gekommen war. Von diesen Regelungen profitierte z. B. Kurt Abendroth, der ab 1941 im Umfeld von Barbie in Frankreich tätig war und nach seiner Auslieferung an die BRD am 22.4.1949 keine Anklageerhebung mehr befürchten musste und dessen Verfahren ohne Anklageerhebung endete. Ebenso erging es Hans Bohnenkamp, der ab November 1941 bei der BdS-Dienststelle in Brüssel tätig und dort in Geislerschießungen involviert war. Er wurde am 18.01.1950 in die Bundesrepublik entlassen und hatte kein Verfahren mehr zu befürchten.

Auch das oben zitierte Kontrollratsgesetz Nr. 10, das die Grundlage für die Anklagen gegen die Gestapo-Täter als Mitglieder einer verbrecherischen Organisation bildete, wurde bereits ab September 1951 praktisch nicht mehr angewandt wegen rechtlicher Bedenken des Bundesjustizministeriums und des Bundesgerichtshofs. Seither war das bundesdeutsche Strafgesetzbuch maßgeblich, welches aber nach damaliger Rechtsauffassung keine rückwirkende Anwendung erlaubte und somit nicht geeignet war für die Verfolgung von NS-Verbrechen. Zudem verstrichen in der Folgezeit bestimmte Verjährungsfristen, sodass eine begründete Ermittlung in diesen Fällen nicht mehr möglich war. Selbst bei Verbrechen der Gestapo-Leute wie „Körperverletzung mit Todesfolge“ konnte ab 1960 staatsanwaltschaftlich nicht mehr ermittelt werden, weil sich der Bundestag nicht zu einer Aufhebung der Verjährungsfrist für diesen Tatbestand entschließen konnte. Lediglich bei dem Straftatbestand des Mordes und versuchten Mordes war es weiterhin möglich, gegen die Gestapo-Männer zu ermitteln. Hier hat der Bundestag mehrfach einer Verlängerung der Verjährungsfrist zugestimmt und 1979 die Verjährung von Mord gänzlich aufgehoben. Es ist aber sehr schwierig, diesen Straftatbestand hinreichend zu begründen, setzt er doch beim Täter eine Mordlust, Vorsätzlichkeit und das Vorliegen niedriger Beweggründe, Heimtücke oder Grausamkeit beim Täter voraus. (171) Deshalb gab es, abgesehen von wenigen Ausnahmen gegen ehemalige KZ-Aufseher, nur wenige weitere Verfahren vor bundesdeutschen Gerichten.

Da aber der Mord ein nicht verjährendes Verbrechen darstellt, ermittelt bis in die Gegenwart das Landeskriminalamt Niedersachsen, Abtl. Politische Polizei, auch in den Fällen der dafür nicht abgeurteilten Mitarbeiter der Lüneburger Gestapo-Stelle. Eine Liste dieser Lüneburger Gestapo-Leute mit 49 Namen liegt dem Landeskriminalamt vor. Nachdem man aber nun über 66 Jahre hat verstreichen lassen, zudem amtlicherseits die Lüneburger Gestapo-Mordfäl-

le ausschließlich auf den Gestapo-Chef Westermann fokussiert wurden und darüber hinaus die Straftats-Bestandsmerkmale für „Mord/versuchter Mord“ kaum mehr nachgewiesen werden können, ist nicht mehr mit einem Ermittlungsergebnis zu rechnen. 66 Jahre nach der Zerschlagung des Gestapo-Systems kann man annehmen, dass der überwiegende Teil der Lüneburger Gestapo-Täter gestorben ist, oder sich aber in freundschaftlicher Kameraderie mit den Mord-Kollegen absolut nicht mehr erinnern kann oder will, wie etwa Martin Hinz.

Dieser wurde im Jahre 1986 im Auftrage der Lüneburger Staatsanwaltschaft von Beamten des LKA als Zeuge zur Ermordung des Stanislaus Markiewicz in Eyendorf vernommen. Dabei sagte Hinz: „Ich kann mich an keinen Namen meiner ehemaligen Kollegen und Vorgesetzten aus Lüneburg erinnern. Ich stehe auch auf dem Standpunkt, dass ich auf keinen Fall durch eine Namensnennung jemanden zu nahetreten und vielleicht belasten möchte.“ Die Lüneburger Staatsanwaltschaft gab sich mit dieser offenherzigen Aussage zufrieden.(172)

Lüneburger Gestapo-Personal nach April 1945

Überlieferungen existieren über:

Stand 10/2011

	<u>Urteil</u>	<u>Internierung</u> bzw.	<u>Haft</u>
1. Abendroth , Kurt	unbekannt	ca. 5 J. in Frankreich (Lyon)	
2. Bittrich , Herbert	2 J.+ 1 Monat	3 J.	--
3. Eilders , Johann-H.	3 Monate	?	nur U-haft
4. Frank , Paul	2 J.	2 J.	--
5. Freitag , Dr. Fr.-Joachim	freigesprochen	?	
6. Hinz , Martin	3 J. Zuchthaus	?	2J.
7. Huppenkothen , Walter	7 J. Zuchthaus	4 J. +	4J.
8. Janssen , Wilhelm	2 J.	3 J.	--
9. Jantur , Heinz	hingerichtet in CSSR wegen dortiger Verbrechen		
10. Kühn , Hermann	2 J. + 6 Monate	?	?
11. Linke , Willi	1 J.	?	nur U-haft
12. Lohde , Karl	2 J.	2 J.	--
14. Rönsch , Cord	1 J. + 2 Monate	?	nur U-haft
15. Schweim , Albert	Flucht bis 1974	--	dann U-haft 2 Monate 1975 gestorben
Selbsttötungen:			
16. Kleinow , Karl	13.5.1945		
17. Hofmann , Walter	13.5.45 in freier Landschaft "tot aufgefunden"		
18. Westermann , August	15.5.45 " " "tot aufgefunden"		

Zusammenfassung:

1., 7. und 9. wg. Verbrechen andernorts bestraft, nicht wegen Gestapo-Tätigkeit in Lüneburg.

Längste Strafe (incl. Verbüßung): 6. Hinz = 2 Jahre Zuchthaus

Längste Internierungen: 2. Bittrich und 8. Janssen = 3Jahre

Freisprüche bzw. 2-3 Monate Gefängnis: 3., 5. und 15.

Quellennachweis:

- 1 vergl.: Stegmann, D., Politische Radikalisierung... S. 109 ff
- 2 vergl.: Dams/Stolle, S. 23 ff
- 3 Stegmann, D., Lüneburg in den Jahren 1933 – 1945, in: Universität Lüneburg, Berichte-Informationen-Meinungen, Heft 18, November 1995
- 4 Stegmann, D., Lüneburg 1933 – 1945, S. 97
- 5 VVN-BdA Harburg (Hg.), S. 132
- 6 HStA Düsseldorf, RW 36/6, Schreiben der Preuß. Geheime Staatspolizei v. 5.9.1936 über geheime Reichssachen im Bereich der Preußischen Geheimen Staatspolizei
- 7 StA Bremen 3-R. 2. Nr. 58; zit. nach Döscher, H.-J., S. 75
- 8 HStA Düsseldorf, RW 36/15, Anschriftenverzeichnis der Staatspolizeileit- und Staatspolizeistellen/Stand: 1.8.1938
- 9 BA Ludwigsburg, Dok. 18/21, Verschiedenes, Ordner 283
- 10 HStA Düsseldorf, RW 36/6
- 11 F. Tarnoski, LZ v. 13.11.1999
- 12 BA Koblenz Z 42 II/1974
- 13 HStA Hannover, Hann. 87a, Nr. 4
- 14 StA Lüneburg, 0001/0/5 Polizei
- 15 StA Hamburg, 0002/006, 213-1
- 16 BA Koblenz Z 42 II/1974
- 17 Überliefert wurde dieser Grundriss des Erdgeschosses und die Kommentierung der Funktionsräume durch diese Anfertigung für den Prozess im März 1946 gegen die Verantwortlichen der Kriegsverbrechen in Lüneburg-Tiergarten, siehe: Trial of Gustav Jepsen, Otto Müller and Dr. Joachim Freitag, WO 235/229; s.a.: Immo de Vries, Kriegsverbrechen in Lüneburg, Das Massengrab im Tiergarten, Hrsg.: Geschichtswerkstatt Lüneburg, 2000
- 18 Köhler, N., S. 363
- 19 PRO, WO 309/1249
- 20 Köhler, N., Zwangsarbeit, S. 364
- 21 BA Koblenz, Z 42 II/2231
- 22 IMT, Bd. IV, S.383, zitiert nach: Schmidt, H.-D., „Anständige Beamte“ ...S. 155
- 23 BA Koblenz, Z 42 III/2728
- 24 BA Koblenz, Z 42 III/2728
- 25 BA Koblenz, Z 42 II/2231
- 26 Ba Lu VI 414 AR 764/68 und AR 1310/63, RSHA-Personalakten
- 27 Stegmann, D., Lüneburg 1933 -1945
- 28 PRO WO 235/229
- 29 HStA Hannover, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82 Nr. 440
- 30 Stegmann, D., Lüneburg 1933 -1945, in: Kuball, M., urban context, Lüneburg 2000, S. 97
- 31 Klee, E., S. 266
- 32 StA Lüneburg, 0001/0/5 Polizei
- 33 BA Lu, AR 1310/63, RSHA-Personalakten
- 34 BA Lu VI 414 AR 764/68
- 35 Paul, G., Ganz normale..., S. 249
- 36 Gräfe, M. u.a., S. 109
- 37 nach: Meyer, G., S. 69 ff
- 38 KrA Soltau-Fallingbostel, 5 KV Sol Nr. 33, zit. nach: Köhler, N., Zwangsarbeit..., S. 446
- 39 NHStA Hannover, Hann 174 Fallingbostel Nr. 162
- 40 zit. nach Köhler...S. 377 f; NHStA Hannover, Hann. 180 Lün. III XXX Nr. 337
- 41 HStA Hannover, Hann.174 Fallingbostel 162
- 42 S. Siegfried, S., S. 71; Mommsen, H., S. 540
- 43 Siegfried, K.-J., S. 68
- 44 Mommsen, H., S. 539

- 45 Mommsen, H., S. 540; Vermerk Bürgermeister Steineckes über Rücksprache mit Piech am 5.6.1942; StA Wolfsburg, HA 259 II
- 46 Siegfried, K.-J., S. 75
- 47 Zwar befand sich das VW-Werk auf dem Gebiet der Bezirksregierung Lüneburg und bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Einzugsbereich der Lüneburger Gestapo, aber nicht im Bereich des für Lüneburg zuständigen Oberlandesgerichtsbezirks Celle, sondern des OLG-Bezirks Braunschweig
- 48 Siegfried, K.-J., S. 75; Nds HaSt, Nds 721 Hildesheim, Nr. 34, Ähnliche Fälle werden in HaSt, Nds 721 Hildesheim Nr. 36, Bl. 8 und in StaWOB, HA Nr. 2482, 1.8.1945 erwähnt
- 49 Siegfried, K.-J., S. 75
- 50 Mommsen, H., S. 541: Jean-Charles, Suivez le cancre, Paris 1983, S. 59; vergl.: Siegfried, K.-J., S. 78
- 51 Siegfried, K.-J., S. 75 f; StaWOB, Stadtbaubüro 311, 25.9.1941
- 52 Während Köhler nach Mommsen bereits den November 1939 als Datum angibt, benennt Siegfried den November 1943; Köhler, N., S. 364; Mommsen, H., S. 540; Siegfried, K.-J., S. 71
- 53 Siegfried, K.-J., S. 71; Nds HaSt, Nds 300, Acc. 27/71, Nr. 158, 2.10.1942
- 54 BA Koblenz: Z 42 II/2689
- 55 KrA Soltau-Fallingb., 5 KV Sol. Nr. 33
- 56 StA Hamburg, 213-1, 0002/006
- 57 Einwohnerverzeichnis der Stadt Celle 1937/38, Celle 1938; Einwohnerverzeichnis der Stadt Celle 1940, Celle 1940
- 58 Aussage des Opfers Karl Scharwächter v. 11.8.1947, BA Koblenz Z 42 II/2689
- 59 Hann. 86a Celle, Acc. 2007/069 Nr. 2, Gefangenenbuch, Gerichtsgefängnis Celle
- 60 WO 309/...s. Ordner Kühn
- 61 StA Celle, 25 Q 86
- 62 StA Celle, 25 Q 86
- 63 StA Celle, 250.86
- 64 StA Celle, 25 Q 86
- 65 StA Celle, 25 Q 86
- 66 StA Celle, 25 Q 86
- 67 Die polnischen Zwangsarbeiter mussten in Celle in großen Gemeinschaftslagern leben, die „Polenlager“ genannt wurden. In der Claus-von-Papen-Turnhalle in der Burgstraße etwa waren 150 Personen untergebracht; StA Celle 25 Q 90
- 68 StA Celle, 25 Q 86
- 69 StA Celle, 25 Q.86
- 70 StA Celle 25 Q 88: Schreiben Gestapo Lüneburg an Celler OB v. 19.6.41
- 71 Die weiteren Ausführungen basieren auf Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit seiner Verurteilung am 14.3.1950 vor dem Landgerichts (LG) Lüneburg im Bundesarchiv Koblenz fanden; Spruchgericht Benefeld-Bomlitz, Bundesarchiv Koblenz, Z 42 II/2689
- 72 Boberach, Meldungen aus dem Reich
- 73 Nds. HStA, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 188; ausführlich wird dieser Fall geschildert in: VVN-BdA-Lüneburg, Für eine Liebe ...
- 74 Mechler, W.-D., S. 177
- 75 Nds. HStA, Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 188; vergl.: VVN-BdA-Lüneburg, Für eine Liebe...
- 76: Quelle Ednard/Gartenamt
- 77 HStA Hannover, Form. 96-Blätter, Foto III Nr. 1707 - 1713
- 78 Kahle wurde als Intimus von NSDAP-Gauleiter Telschow im März 1944 die Funktion des Stützpunktleiters in Vertretung des Bezirksobmanns des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion für die Kreise Lüneburg, Winsen, Dannenberg und Oldenstadt (Uelzen) übertragen
- 79 HStA Hannover, Nds. 721 Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 127
- 80 Köhler, S. 364, HStA Hannover, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 153a/82 Nr. 295
- 81 VVN-BdA-Lüneburg, NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus Polen, Lüneburg 2001

- 82 HStA Hannover
- 83 siehe ausführlich: VVN-BdA-Lüneburg, Für eine Liebe... und VVN-BdA-Lüneburg, Lüneburg 1933...
- 84 siehe: VVN-BdA-Lüneburg, Lüneburg 1933, S. 52 f
- 85 Broszat, M., Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahreshefte zur Zeitgeschichte, 4/1958, Institut für Zeitgeschichte München (Hg.)
- 86 HStA Hannover
- 87 vergl. VVN-BdA-Lüneburg, NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus Polen
- 88 HStA Hannover, Han.86 Lüneburg Acc. 34/90 Nr.42
- 89 Kaske, P., S. 136
- 90 Bis Anfang 1939 soll die Hauptkartei in Preußen auf 2.000.000 Personalkarten angewachsen sein; vergl. Dams, C., Stolle, M., S. 72; Eine präzise Analyse dieser Gestapokarteien findet sich in: Wagner, H.
- 91 Dams/Stolle, S. 107 f; Eine ausführlichere Beschreibung findet sich in: VVN-BdA-Lüneburg, Lüneburg 1933 ...
- 92 Bundesarchiv Berlin: R 58/2055
- 93 s.a.: Wernecke, K., S. 491 ff; Brüggmann, K.-D., u.a.; Weisenborn, Günther, S. 184
- 94 BA Berlin, R 58/895
- 95 Sächsisches Staatsarchiv Leipzig, Bestand NA Reinmuth
- 96 Archiv Gedenkstätte Sachsenhausen
- 97 Kaske, P., S. 157
- 98 Brüggmann, K.-D., u.a., S. 110
- 99 persönliche Mitteilung an die Verfasser.
- 100 Tuchel, J.,
- 101 StAHB Bestand 5,4 –Aktion „Gewitter“; zitiert nach: Wagner,H., Die Gestapo war nicht allein..., S. 551
- 102 Kaske, P., S. 190 f
- 103 siehe: VVN-BdA-Lüneburg, Die faschistische Verfolgung...; Bollgöhn, S.
- 104 zit. nach: Lüneburger Arbeitskreis „Machtergreifung“ (Hg.), S. 115
- 105 KrA Celle, N 95 Nr. 7/2
- 106 vergl.: VVN-BdA-Lüneburg, Die faschistische...
- 107 KrA Celle, 019-03-02; N 95 Nr. 7/2
- 108 KrA Celle, 019-03-02; N 95 Nr. 7/2
- 109 KrA Celle, 019-03-02, Teil I, N 95 Nr. 7/1
- 110 Für den Bereich der Lüneburger Gestapo sind diese Anweisungen vielfach überliefert im KrA Celle
- 111 KrA Celle, 019-03-02; N 95 Nr. 7/2
- 112 VVN-BdA-Lüneburg, Die faschistische..., S. 22
- 113 Balz, H., S. 108
- 114 KrA Celle, N 95 Nr. 7/2
- 115 Auszug aus dem Gefangenenbuch des Gerichtsgefängnisses Lüneburg; HStA Hannover, Hann. 86 Lüneburg Acc. 34/90 Nr. 138
- 116 KrA Celle, 019-03-2; N 95 Nr. 7/2, Teil II
- 117 Diese Gestapo-Aktion wird ausführlich beschrieben bei: Buhr, W.
- 118 KrA Celle 019-03-2, Teil I, Fach 95 Nr. 7/1; v. Kummerow, RP, an Landrat Celle v. 23.9.1943
- 119 vergl.: Balz, H; Schmid, H.-D., „Finanztod“...
- 120 Landrat Celle an Bürgermeister...
- 121 KrA Celle, 019-03-2, Teil 1
- 122 Eine ausführliche Auswertung der Einwohnerkartei Adendorfs wurde von Frau Stankowski, Adendorf, vorgenommen, die d. V. vorliegt
- 123 Köhler, N., Zwangsarbeit...,S. 44
- 124 Verordnung..., zit. nach Kreidner S. 141
- 125 Kreidner, S. 144
- 126 Köhler, N. Zwangsarbeit..., S. 307 und 413 f, S....., NHStA Hannover, Hann. 171a Lün. Acc. 153/82 Nr. 488; ausführlich bei: Ommler,N.
- 127 StA Celle, 25 Q 88; nach Köhler, N., Zwangsarbeit...S. 199

- 128 nach Köhler, N., Zwangsarbeit..., S. 159: NStHA Hannover, Hann. 180 Lün. II II., Nr. 13).
- 129 Kreidner, S. 144
- 130 Der Gau-Beauftragte für die Lagerbetreuung der DAF, Otto Petersen, benannte im Sommer 1944 eine „herrschende Verunreinigung der im Gau Ost-Hannover befindlichen 450 Lager mit ca. 45.000 Männern und Frauen“ und konstatierte, dass nur wenige Lager ungezieferfrei seien; Köhler, N., S. 159: NHStA Hannover, Hann. 180 Lün. III V Nr. 120, Protokoll zur Tagung der Gauarbeitskammer am 30.6.1944
- 131 Der Fallingbosteler Landrat berichtete im November 1944: Bei Razzien in den Unterkünften der Zwangsarbeiter/-innen wurden gegen „... 468 Ausländer ... Strafanzeigen erstattet. Die meisten dieser Ausländer hatten ihre Unterkunft in den Abendstunden nicht rechtzeitig aufgesucht oder sie hatten ihren Wohnort ohne Erlaubnis verlassen.“, NHStA Hannover, Hann. 180 Lün. III XXX Nr. 300, Schreiben Landrat Fall. V. 7.11.44, zit. nach Köhler, N., S. 387
- 132 zit. nach Hoffmann, K./Kreidner, M., S. 144
- 133 Köhler, N., S. 368
- 134 Peter Heine, Unterlüß, persönliche Mitteilung an die Verfasser
- 135 Köhler, N., S. 374
- 136 Hinweis der KZ-Gedenkstätte Neuengamme an die Verf.
- 137 BA Koblenz, Z 42 II/2231
- 138 VVN-BdA-Lüneburg, NS Zwangsarbeit in Lüneburg, Briefe aus Polen
- 139 Haas, Karl, S. 25
- 140 Mallmann, K.-M./Angrick, A. (Hg.), S. 11
- 141 Sterbeurkunde liegt d.V. vor
- 142 BA Ludwigsburg, VI 414 AR 764/68
- 143 Schreiben der Stadt Munster, vom 17.7.2009 im Besitz d. V.
- 144 PRO, WO 235/229, 1187
- 145 Auskunft des BA Ludwigsburg, E-Mail v. 2.11.2010 an d. V.
- 146 Sterbeurkunde liegt d. V. vor
- 147 Littmann, F., S. 179
- 148 s.a.: VVN-BdA-Lüneburg, Für eine Liebe ..., S. 42
- 149 Auskunft StA Lüneburg
- 150 StA Hamburg, 0002/006,213/2; Der „Fall Schweim“ wird umfassend dokumentiert in: Littmann, F.
- 151 BA Koblenz Z 42 II/1974
- 152 BA Koblenz, Z 42 III/2728
- 153 HStA Hannover, Nds 721 Acc. 153a/82 Nr. 295
- 154 BA Koblenz, Z 42 II/1974
- 155 BA Koblenz, Z 42 III/2728
- 156 BA Koblenz Z 42 II/2231
- 157 BA Koblenz Z 42 II/2593
- 158 BA Koblenz Z 42 II/1974
- 159 BA Koblenz Z 42 II/ 2063
- 160 BA Koblenz Z 42 II/2278
- 161 BA Koblenz, Z 42 III/2728
- 162 BA Koblenz, ZA 42 II/2231
- 163 HStA Hannover Nds, 721 Acc. 153a/82 Nr. 295
- 164 vergl.: VVN-BdA-Lüneburg, Lüneburg 1933
- 165 Braunbuch, S. 134 f
- 166 vergl. Köhler, Zwangsarbeit...S. 386: HstA Hann., Nds. 721 Lün. Acc. 153/82, Nr. 284
- 167 BA Koblenz Z 42 II/2063
- 168 BA Koblenz, Z 42 II/2689
- 169 siehe Gerhard Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere, in: Paul, G./Mallmann,K.-M., S. 532 ff
- 170 BA Koblenz 42 II/ 2278
- 171 siehe: Ingo Müller, S. 255
- 172 BA Ludwigsburg, 414 AR 269/85

Literaturverzeichnis

- Apel, L. (Hg.), In den Tod geschickt, Die Deportationen von Juden, Roma und Sinti aus Hamburg 1940 bis 1945, Hamburg 2009
- Balz, H., Verdrängung und Profit, Geschichtswerkstatt Lüneburg (Hg.), Lüneburg 2011
- Boberach, Heinz (Hg.), Meldungen aus dem Reich. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Hersching 1984
- Bollgöhn, S., Jüdische Familien in Lüneburg, Geschichtswerkstatt Lüneburg (Hg.), Lüneburg 1995
- Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, Berlin 1965
- Broszat, M., Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahreshefte zur Zeitgeschichte, 4/1958, Institut für Zeitgeschichte München (Hg.)
- Brügmann, K.-D./Dreibrodt, M./ Meyer, H.-J./Nehring O., die anderen, VVN-BdA Harburg (Hg.), Harburg 1980; Neuauflage: VVN-BdA-Harburg (Hg.), die anderen, Widerstand und Verfolgung in Harburg und Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg 2005
- Buhr, W., Wie Heinrich Israel als Jude die Nazizeit überlebte, Norderstedt 2004
- Dams, C., Stolle, M., Die Gestapo, München 2008
- de Vries, I., Kriegsverbrechen in Lüneburg, Geschichtswerkstatt Lüneburg (Hg.), Lüneburg 2000
- Döscher, H.-J., Geheime Staatspolizei und allgemeine Verwaltung im Regierungsbezirk Stade, in: Stader Jahrbuch 62, Stade 1972
- Littmann, F., Das „Ausländerreferat“ der Hamburger Gestapo, in: Ebbinhaus, A./Kaupen-Haas, H./Roth, K. H. (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg, Hamburg 1994, S. 170 ff
- Einwohnerverzeichnis der Stadt Celle 1937/38, Celle 1938; Einwohnerverzeichnis der Stadt Celle 1940, Celle 1940
- Gräfe, M./Post, B./Schneider, A. (Hg.), Die Geheime Staatspolizei im NS-Gau Thüringen 1933 – 1945, Erfurt 2005
- Haas, Karl, Bericht van onze Belevnissen onder het Nazi-Regime, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Nachweis BT 279
- Herlemann, B., 1933 – 1945: „Die deutschen Bauern geschlossen hinter dem Führer?“, Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide, Materialien Nr. 28, Uelzen 1997
- Hochmuth, U./Meyer, G., Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933 – 1945, Frankfurt/M 1980
- Hoffmann, K./Kreidner, M., Zwangsarbeitende im Landkreis Harburg 1939 – 1945, Ehestorf 2008
- Kaske, P., Karl Markwardt, Familienchronik, Adendorf 2007, Manuskript, liegt den Verf. vor
- Klee, E., Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt M., 2005
- Köhler, N., Zwangsarbeit in der Lüneburger Heide, Bielefeld 2003
- Lüneburger Arbeitskreis „Machtergreifung“ (Hg.), Heimat – Heide – Hakenkreuz, Lüneburgs Weg ins Dritte Reich, Hamburg 1984; Neuauflage als Reprint: Geschichtswerkstatt Lüneburg (Hg.), Heimat – Heide – Hakenkreuz, Lüneburg 1995

- Mallmann, K.-M./Angrick, A. (Hg.), Die Gestapo nach 1945, Darmstadt 2009
- Mechler, W.-D. Kriegsalltag an der „Heimatfront“, Hannover 1997
- Meyer, G., Nacht über Hamburg, Berichte und Dokumente, Frankfurt/M., 1971
- Mommsen, H., Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich, Düsseldorf 1997
- Müller, I., Furchtbare Juristen, München 1987
- Ommeler, N., „Und ob ich schon wanderte im finstern Tal...“, in: Der Heidewanderer, Heimatbeilage der Allgemeinen Zeitung, Uelzen, Ausgabe v. 2.1.2001 und 13.1.2001
- Paul, G., Ganz normale Akademiker, in: Paul, G./Mallmann, K.-M.
- Paul, G./Mallmann, K.-M. (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 2003
- Schmidt, H.-D., „Anständige Beamte“ und „üble Schläger“, in: Paul G./Mallmann, K.-M., Mythos...
- Schmid, H.-D., „Finanztod“. Die Zusammenarbeit von Gestapo und Finanzverwaltung bei der Ausplünderung der Juden in Deutschland, in: Paul, G./Mallmann, K.-M. (Hg.), Die Gestapo im Zweiten Weltkrieg, Darmstadt 2000, S. 141 - 154
- Siegfried, K.-J., Das Leben der Zwangsarbeiter im Volkswagenwerk 1939 – 1945, Frankfurt/M., 1988
- Stegmann, D., Lüneburg in den Jahren 1933 – 1945, in: Universität Lüneburg, Berichte-Informationen-Meinungen, Heft 18, November 1995
- Stegmann, D., Politische Radikalisierung in der Provinz, Hannover 1999
- Stegmann, D., Lüneburg 1933 -1945, in: Kuball, M., urban context, Lüneburg 2000
- Stegmann, D. (Hg.), Der Landkreis Harburg 1918 – 1949, Hamburg 1994
- Tuchel, J.: Die Rache des Regimes. In: Zeit-Online
- VVN-BdA-Harburg (Hg.), die anderen, Widerstand und Verfolgung in Harburg und Wilhelmsburg, Hamburg-Harburg 2005
- VVN-BdA-Lüneburg, Lüneburg 1933 – Widerstand und Verfolgung, Lüneburg 2004
- VVN-BdA-Lüneburg, Für eine Liebe so bestraft – Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg, Lüneburg 2010
- VVN-BdA-Lüneburg, NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus Polen, Lüneburg 2001
- VVN-BdA-Lüneburg, NS-Zwangsarbeit in Lüneburg – Briefe aus der Ukraine, Lüneburg 2004
- VVN-BdA-Lüneburg, Die faschistische Verfolgung der Juden in Lüneburg, Lüneburg 2003
- Wagner, H., Die Gestapo war nicht allein..., Münster 2004
- Weisenborn, G., Der lautlose Aufstand, Frankfurt/M., 1974
- Wernecke, K., KPD: Unterdrückung und Widerstand, in: Stegmann, D. (Hg.), Der Landkreis Harburg 1918 – 1949, Hamburg 1994

